

BStGer CA.2023.33 vom 2. Juni 2024

Bundesstrafgericht, 2024-06-02, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bstger_CA.2023.33

FR: TPF CA.2023.33 du 2 juin 2024

IT: TPF CA.2023.33 del 2 giugno 2024

Regeste

Berufung gegen SK-Entscheidung (Art. 398 StPO) ; Widerhandlung gegen Art. 2 des Bundesgesetzes über das Verbot der Gruppierungen "Al-Qaïda" und "Islamischer Staat" sowie verwandter Organisationen (SR 122), Gewaltdarstellungen (Art. 135 StGB), Betrug (Art. 146 StGB)

Erwägungen

E. 0007

ff.; -0022 ff.; -0058 ff.; -0108 ff.). A.5 Am 3. Februar 2023 erliess die BA einen Strafbefehl gegen D. wegen Gehilfenschaft zu Betrug (Art. 146 Abs. 1 i.V.m. Art. 25 StGB) (BA pag. 03-02-0001 ff.), welcher in der Zwischenzeit rechtskräftig wurde (vgl. BA pag. 03-02-0006). A.6 Am 13. April 2023 erhob die BA bei der Strafkammer des Bundesstrafgerichts (nachfolgend: Vorinstanz bzw. Strafkammer) Anklage gegen den Beschuldigten wegen mehrfachen Verstosses gegen Art. 2 Abs. 1 aAQ/IS-Gesetz, mehrfachen Gewaltdarstellungen (Art. 135 StGB) sowie Betrugs (Art. 146 Abs. 1 StGB). A.7 Die Hauptverhandlung vor der Strafkammer fand am 17. Oktober 2023 in Anwesenheit des Beschuldigten, seines amtlichen Verteidigers, Rechtsanwalt Reto Mätzler, sowie der BA (vertreten durch Staatsanwältin des Bundes Andrea Bütler) am Sitz des Bundesstrafgerichts in Bellinzona statt. Die Privatklägerin verzichtete auf eine Teilnahme (TPF pag. 26.720.001 ff.). A.8 Das Urteil der Strafkammer SK.2023.21 wurde gleichentags, am 17. Oktober 2023, mündlich eröffnet und lautet im Dispositiv wie folgt:

« I. 1. A. wird freigesprochen vom Vorwurf des Beschaffens von Gewaltdarstellungen gemäss Art. 135 Abs. 1bis StGB.

2. A. wird schuldig gesprochen:

- der mehrfachen Widerhandlung gegen Art. 2 Abs. 1 des Bundesgesetzes über das Verbot der Gruppierungen «Al-Qaïda» und «Islamischer Staat» sowie verwandter Organisationen (in der bis am 31.12.2022 geltenden Fassung);
- des mehrfachen Zugänglichmachens von Gewaltdarstellungen gemäss Art. 135 Abs. 1 StGB;
- des Betrugs gemäss Art. 146 Abs. 1 StGB.

3. A. wird bestraft mit einer Freiheitsstrafe von 32 Monaten, wovon 16 Monate unbedingt und 16 Monate bedingt vollziehbar, sowie mit einer Geldstrafe von 100 Tagessätzen zu je Fr. 100.--, bedingt vollziehbar, jeweils bei einer Probezeit von 5 Jahren.

Die ausgestandene Untersuchungshaft von 266 Tagen und die Ersatzmassnahmen im Umfang von 56 Tagen werden auf den Vollzug der Freiheitsstrafe angerechnet.

4. A. wird angewiesen, sich für die Dauer der Probezeit einem Deradikalisierungsprogramm zu unterziehen.

- 5 - 5. Der Kanton Zürich wird als Vollzugskanton bestimmt.

6.

6.1. Die beschlagnahmten Gegenstände Mobiltelefon iPhone 11 Pro (Asservat-ID 10286) und iPhone 8 (Asservat-ID 10287) werden eingezogen und vernichtet.

6.2. Die folgenden beschlagnahmten Gegenstände werden eingezogen und bei den Akten belassen:

Asservat Menge Gegenstand 01.01.0006 (Ass.-ID 10295)

Kontounterlagen GGGG. Privatkonto, lautend auf A. 01.01.0007 (Ass.-ID 10294) 1 Couvert mit Unterlagen zu Arbeitslosigkeit A. 01.01.0010 (Ass.-ID 10284) 2 Sichtmappen mit diversen handschriftlichen Unterlagen, teils mit arabischen Schriftzeichen 01.01.0011 (Ass.-ID 10288) 5 Dossiers mit handschriftlichen Dokumenten, mit islamischem Hintergrund 01.01.0012 (Ass.-ID 10289) 3 Dossiers mit ausgedruckten Unterlagen, mit islamischem Hintergrund 01.01.0013 (Ass.-ID 10812) 1 CD MP3 TADSCHWID 01.01.0014 (Ass.-ID 10290) 13 Bücher resp. Hefte mit Islam-Bezug

E. 7

Die Verfahrenskosten betragen insgesamt Fr. 130'141.40 (Vorverfahren Gebühr: Fr. 38'000.--, auferlegbare Auslagen: Fr. 87'141.40, Gerichtsverfahren Gebühr: Fr. 5'000.--). Davon werden A. in reduziertem Umfang Fr. 65'000.-- auferlegt.

E. 7.1

Einsatzstrafe für den Betrug

E. 7.1.1

Strafrahmen Als Strafrahmen sieht Art. 146 Abs. 1 StGB Geldstrafe bis zu fünf Jahren Freiheitsstrafe vor. Der erweiterte Strafrahmen nach Art. 49 Abs. 1 StGB würde 7.5

- 33 - Jahre betragen. Ausserordentliche Gründe, die im Sinne der bundesgerichtlichen Rechtsprechung ein Verlassen des ordentlichen Strafrahmens rechtfertigen würden (vgl. BGE 142 IV 265 E. 2.5.4), liegen wiederum nicht vor.

E. 7.1.2

Tatkomponenten

E. 7.1.2.1

Objektives Tatverschulden a) Der Beschuldigte wurde von der Vorinstanz rechtskräftig wegen Betrugs gemäss Art. 146 Abs. 1 StGB verurteilt, weil er mit der Unterstützung seiner Schwester, D., einen Unfall vortäuschte, um seine Arbeitsunfähigkeit vorzuspiegeln und so von der C. Taggelder zu erhalten. Hierfür dachte sich der Beschuldigte mit Hilfe seiner Schwester zusammengefasst folgende Geschichte aus: Er habe am Morgen des 15. April 2019 nach seiner Schwester Q. geduscht. Der Boden sei noch nass gewesen. Er sei im Bad ausgerutscht und auf das Steissbein gefallen (vgl. u.a. BA CD pag. 07-04-0005 S. 52). Zur Untermauerung der ausgedachten Geschichte schlug die Schwester des Beschuldigten ihn auf das Hinterteil auf der Höhe des Steissbeins. Gegenüber den ihn behandelnden Ärzten äusserte der Beschuldigte dann Schmerzen («ich bin so wie ein Krüppel gegangen»; vgl.

BA pag. 13-01-0417). Infolge wurde der Beschuldigte vom 15. April 2019 bis 11. August 2019 für rund 4 Monaten zu 100% und vom 12. August bis 25. August 2019 für weitere rund zwei Wochen zu 50% krankgeschrieben. Innerhalb dieses Zeitraums von 4 ½ Monaten erlangte der Beschuldigte von der C. Taggeldzahlungen in Höhe von insgesamt Fr. 15'775.10. b) Dieser Deliktsbetrag von rund Fr. 15'775.10 ist, wie die Verteidigung zutreffend ausführt, in der ganzen Bandbreite der denkbaren Betrugsfälle, welche – z.B. in Wirtschaftsstrafverfahren – bis in den Millionenbereich reichen können (CAR pag. 5.200.040), noch nicht als erheblich zu werten, aber auch nicht mehr als geringfügig einzustufen. Selbst die BA sprach in ihrem vor der Vorinstanz gehaltenen Plädoyer von einem moderaten Deliktsbetrag (vgl. TPF pag. 26.721.040). Durch den Betrug schädigte der Beschuldigte das Vermögen der C. und damit mittelbar einen grösseren Kreis von Personen, nämlich deren Prämienzahlungen. Die Verteidigung weist zutreffend darauf hin, dass es sich bei dem vorliegenden Betrug um eine «Einzeltat» handle (CAR pag. 5.200.040). Eine Strafschärfung infolge mehrfacher Tatbegehung scheidet daher aus. Trotz «Einzeltat» ist jedoch straf erhöhend zu berücksichtigen, dass der Beschuldigte sein angebliches Leiden nicht nur einmal, sondern bei diversen Ärzten vorspielte (unter anderem auch in einem Spital) und sich diverse Male untersuchen liess (auch unter Beihilfe von Computertomographien) über einen Zeitraum von immerhin 4 ½ Monate, um die benötigten Atteste für eine Arbeitsunfähigkeit zu erwirken. Das zeugt von einer nicht unbeachtlichen kriminellen Energie und Hartnäckigkeit,

- 34 - um sein Lügenkonstrukt (immer wieder von Neuem) aufrechtzuerhalten, selbst wenn die eigentliche Täuschung (Vorspielen von Beschwerden) vergleichsweise simpel war. Dies fällt verschuldensmässig erschwerend ins Gewicht. Der Deliktszeitraum reicht vom 15. April bis 25. August 2019 und beträgt damit immerhin fünf Monate. Sein etwas übermässiges Schmerzgebaren erweckte ab einem gewissen Zeitpunkt Verdacht (vgl. so in einem Befund eines Arztes festgehalten, welcher dann dennoch die Arbeitsunfähigkeit weiterhin bestätigte; BA CD pag. 07-04-0005 S. 8). Der Beschuldigte konsultierte jedoch insbesondere auch einen Arzt, welcher gemäss seinen Informationen bekannt dafür war, jeweils grosszügig Zeugnisse auszustellen. Sein Plan war insoweit durchdacht und seine Geschichte selbstbewusst bzw. dreist vorgetragen. Der Beschuldigte gab in diesem Zusammenhang gegenüber seiner Schwester in einem abgehörten Gespräch an, dass wenn er etwas in diesem Land gelernt habe, dann, dass man richtig frech sein müsse (BA pag. 13-01-0368). In der ganzen Bandbreite der denkbaren Betrugsfälle ist die objektive Tatschwere zwischen leicht und nicht mehr leicht zu qualifizieren, was zu einer Strafe im unteren Bereich des unteren Drittels des Strafrahmens führt. Eine Einsatzstrafe von 180 Strafeinheiten erweist sich hierfür als verschuldensangemessen.

E. 7.1.2.2

Subjektives Tatverschulden a) Der Beschuldigte ging planmässig und direktvorsätzlich vor. Als Beweggrund gab er anlässlich der Berufungsverhandlung an, dass er sich bei der damaligen Arbeitsstelle nicht wohl gefühlt habe. Es sei mit seinem Chef kompliziert gewesen. Dieser sei teils auch ausfällig geworden. Er habe dort einfach weggehen wollen. Das sei da auch miteingeflossen, dass er dann etwas vorgespielt habe, wobei dies keine Rechtfertigung oder Entschuldigung für die «C.-Geschichte» sei (CAR pag. 5.300.018 Ziff. 41 ff.). b) Es ist durchaus glaubhaft, dass die Unzufriedenheit des Beschuldigten bei seinem damaligen Arbeitgeber als Motivation für die Begehung des Betrugs miteingeflossen ist. Letztendlich hat der Beschuldigte mit seinem Verhalten jedoch die C. geschädigt und

nicht seinen damaligen Arbeitgeber. Zudem ist davon auszu- gehen, dass eine grosse Motivation des Beschuldigten insbesondere auch darin lag, Geld zu verdienen, ohne dafür zu arbeiten und daneben Zeit für anderes zu haben. Damit prahlte er auch gegenüber seinen Kollegen (BA pag. 13-01-0360 f. und -0390). Wie vorstehend gezeigt, konnte er im Deliktszeitraum des Betrugs einen beträchtlichen Propagandaaufwand für den IS betreiben. Sein subjektives Tatverschulden relativiert unter diesen Umständen sein objektives Tatverschulden insgesamt nicht.

- 35 -

E. 7.1.2.3

Konkrete Einsatzstrafe für den Betrug Das Verschulden des Beschuldigten bei der Begehung des Betrugs ist damit zwi- schen noch leicht und nicht mehr leicht zu qualifizieren, was zu einer Strafe im unteren Bereich des unteren Drittels des Strafrahmens führt. Eine Einsatzstrafe von 180 Strafeinheiten ist hierfür verschuldensangemessen.

E. 7.1.3

Täterkomponenten

E. 7.1.3.1

Straferhöhungsgründe Seine Delinquenz trotz Jugendvorstrafe und daraus resultierende längere Auf- enthalte in verschiedenen Institutionen (Gefängnis KKKK., Durchgangsstation Winterthur, Sozialpädagogisches Zentrum LLLL.) zeugen von einer gewissen Uneinsichtigkeit des Beschuldigten, sich an Strafgesetze zu halten, auch wenn seine Jugendstrafe in Bezug auf den Betrug nicht einschlägig ist. Zu berücksich- tigen ist demgegenüber ebenso, wie vorstehend unter Ziff. II.A.6.2.2 erwogen, dass seine Vorstrafe eine Tat betrifft, welche er im Alter von 16 bzw. 17 Jahren begangen hat und damit knapp 10 Jahre zurückliegt. Die nicht einschlägige Vor- strafe ist unter diesen Umständen, wenn überhaupt, bloss geringfügig straferhö- hend zu berücksichtigen.

E. 7.1.3.2

Strafminderungsgründe Strafmindernd ist demgegenüber das Alter des Beschuldigten zu berücksichti- gen. Der Beschuldigte war im Zeitpunkt des Betrugs 21-jährig und damit ein jun- ger Erwachsener. Seine Vorgehensweise, sein Verhalten, seine Dreistigkeit, diese Geschichte zusammen mit seiner Schwester zu erfinden, das Prahlen ge- genüber seinen Kollegen darüber, wie einfach diese Betrügereien gewesen seien, scheint mit seiner Adoleszenz jedenfalls teilweise zusammenzuhängen. Seine persönliche Lebenssituation (Familie und Beruf) hat sich seither massge- blich verändert (vgl. vorstehend Ziff. II.A.6.2.2). Seit der Kenntnis des vorliegen- den Strafverfahrens ist der Beschuldigte auch nicht mehr strafrechtlich in Er- scheinung getreten. Konkret sind seither immerhin fünf Jahren vergangen. Es kann nicht verneint werden, dass sein kriminelles Verhalten als junger Mensch unter diesen Umständen (immer) noch als episodenhaft bezeichnet werden kann. Zudem sind entgegen der BA (vgl. CAR pag. 5.200.028 f.) zusätzlich die Wieder- gutmachungszahlungen strafmindernd zu berücksichtigen, die der Beschuldigte bisher an die C. geleistet hat (bis anhin 17 Ratenzahlungen zu Fr. 200.00: TPF pag. 26.721.066 ff. und CAR pag. 5.200.001 ff.), sowie die Ratenzahlungen, die

- 36 - er gemäss abgeschlossenen Vereinbarung noch zu zahlen hat. Der Beschuldigte hat namentlich mit der C. am 3. März 2023 für die Abzahlung seiner Schuld eine Ratenzahlung vereinbart (vgl. TPF pag. 26.721.066 und TPF pag. 26.231.4.012 f.). Angesichts seiner

finanziellen Situation (vgl. nachstehend Ziff. II.A.7.1.5.2: monatliches Nettoeinkommen von rund Fr. 4'000.00) handelt es sich dabei um nicht unbeachtliche Wiedergutmachungsbemühungen, die durch- aus bei der Prüfung des Nachtatverhaltens im Rahmen von Art. 47 StGB straf- mindernd zu berücksichtigen sind (vgl. BGE 135 IV 87 E. 6), und zwar ohne, dass dafür die engen Voraussetzungen von Art. 48 lit. d StGB an einen zwingenden Strafmilderungsgrund vorzuliegen haben.

E. 7.1.4

Zwischenergebnis Insgesamt ist es unter Berücksichtigung der genannten Täterkomponenten an- gemessen, die Strafe um 30 Strafeinheiten auf 150 Strafeinheiten zu reduzieren.

E. 7.1.5

Strafart und konkretes Strafmass

E. 7.1.5.1

In Anwendung des Verhältnismässigkeitsprinzips ist bei dieser Strafhöhe von ins- gesamt 150 Strafeinheiten die gegenüber der Freiheitsstrafe mildere Geldstrafe in Höhe von 150 Tagessätzen auszusprechen. Entgegen der Vorinstanz gebietet es sich angesichts des Tatverschuldens nicht, hierfür eine Freiheitsstrafe auszu- sprechen, insbesondere nicht mit der Begründung, dass sich eine Freiheitsstrafe bereits aufgrund der Höhe der mittels Betrugs erwirkten unrechtmässigen Berei- cherung ergebe (Urteil SK.2023.21 E. 6.2 a.E.). In der ganzen denkbaren Band- breite von Deliktserträgen, welche mittels Betrugs zu erlangen sind, kann ein Be- trag von Fr. 15'000.00 noch nicht als derart hoch bezeichnet werden, dass er per se eine Geldstrafe ausschliessen würde. Selbst die BA geht von einem «noch moderaten» Deliktsbetrag aus (TPF pag. 26.721.040). Auch die zusätzliche Ar- gumentation der BA überzeugt nicht, einen Zusammenhang zwischen den Wi- derhandlungen gegen Art. 2 Abs. 1 des aAQ/IS-Gesetz und dem Betrug herzu- stellen (vgl. TPF pag. 26.721.040). Ein solcher Zusammenhang ist doch zu weit hergeholt, um damit die Angemessenheit einer Freiheitsstrafe zu begründen. Aus präventiver Sicht ist zudem zu beachten, dass der Beschuldigte für die übrigen Delikte unter anderem zu einer teilweise unbedingt zu vollziehenden Freiheits- strafe verurteilt wird (vgl. nachstehend Ziff. II.B). Insofern ist es nicht zweckmäs- sig respektive angezeigt, auch für den Betrug eine Freiheitsstrafe auszuspre- chen.

E. 7.1.5.2

Ein Tagessatz beträgt in der Regel mindestens 30 und höchstens 3'000 Franken. Ausnahmsweise, wenn die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse des Täters dies gebieten, kann der Tagessatz bis auf 10 Franken gesenkt werden.

- 37 - Das Gericht bestimmt die Höhe des Tagessatzes nach den persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen des Täters im Zeitpunkt des Urteils, namentlich nach Einkommen und Vermögen, Lebensaufwand, allfälligen Familien- und Un- terstützungspflichten sowie nach dem Existenzminimum (Art. 34 Abs. 2 StGB). Das aktuelle monatliche Nettoeinkommen des Beschuldigten beträgt gemäss seinen Angaben im Formular zu seinen persönlichen und finanziellen Verhältnis- sen Fr. 4'033.00 (CAR pag. 4.401.003). Anlässlich der Berufungsverhandlung verifizierte er diesen Betrag mündlich insoweit, als er einen durchschnittlichen Lohn von rund Fr. 4'000.00 pro Monat bestätigte (CAR pag. 5.300.004). Es ist bei der Berechnung der Tagessatzhöhe von einem

Nettoeinkommen von Fr. 4'033.00 auszugehen. Bei einem Pauschalabzug von 25 Prozent für Kran- kenkassen und Steuern sowie Unterstützungsabzüge von je 15 Prozent für seine derzeit nicht erwerbstätige Ehepartnerin und sein Kind ergibt dies einen Tages- satz von Fr. 70.00.

E. 7.2

Asperation für die Gewaltdarstellungen (nach dem Ersturteil)

E. 7.2.1

Strafrahmen Als Strafrahmen sieht Art. 135 Abs. 1 StGB Geldstrafe bis zu fünf Jahren Freiheitsstrafe vor.

E. 7.2.2

Konkrete Strafzumessung Nach dem Jugendurteil machte der Beschuldigte in zwei (weiteren) Fällen Ge- waltdarstellungen im Sinne von Art. 135 Abs. 1 StGB zugänglich, als er am 4. März 2019 ein Kurzvideo über seinen Instagram-Account veröffentlichte und am 20. März 2019 ein Bild an eine Person des Dschamaats weiterleitete. Das Kurzvideo dauert 34 Sekunden und zeigt gemäss dem Hashtag «Baghuz» ein vom IS umkämpftes Gebiet in Syrien. Es sind im Video (verkohlte) Leichten(teile) (auch) von Kindern zu sehen, teils in Nahaufnahme. Im Off ist die Stimme eines arabisch sprechenden Mannes zu hören. Als Kommentar zu diesem Instagram- Post fügte der Beschuldigte Koransuren an, wonach es für diejenigen, welche die Gläubigen in Versuchung bringen und nicht in Reue umkehren, die Strafe der Hölle und des Brennens geben werde (BA CD pag. 10-02-2130, Beilage 57). Auf der zusätzlich von ihm versandten Bilddatei sind verkohlte Leichen zu sehen, die teils noch brennen (BA USB-Stick pag. 10-02-2994, Beilage 4). Wie bereits bei seinen vor dem Jugendurteil zugänglich gemachten Gewaltdarstellungen sind auch im vorliegenden Video bzw. Bild keine lebenden und somit noch leidenden Personen zu sehen, sondern Leichen bzw. Leichenteile, zwar auch von Kindern.

- 38 - Sie zeigen offenbar ein Kriegsgeschehen, auch wenn sie angesichts der Kom- mentierung keinen journalistischen Zweck verfolgen. Angesichts dieser Um- stände wie auch der kurzen Dauer des Videos von 34 Sekunden ist das Tatver- schulden des Beschuldigten – in der ganzen Bandbreite der denkbaren Fälle von möglichen grausamen Gewaltdarstellungen – noch als leicht zu qualifizieren. Sein subjektives Tatverschulden – der Beschuldigte handelte insbesondere di- rekt vorsätzlich – relativiert sein objektives Verschulden nicht. 40 Strafeinheiten für das Video und 20 Strafeinheiten für das Bild sind für das insgesamt sehr leichte bis leichte Tatverschulden unter Berücksichtigung der Täterkomponenten (vgl. vorstehend Ziff. II.A.6) angemessen.

E. 7.2.3

Strafart und konkretes Strafmass In Anwendung des Verhältnismässigkeitsprinzips ist bei einer Strafhöhe von 60 Strafeinheiten die gegenüber der Freiheitsstrafe mildere Geldstrafe in Höhe von 60 Tagessätzen auszusprechen. Eine Freiheitsstrafe wäre weder zweckmässig noch notwendig (vgl. bereits vorstehend Ziff. II.A.7.1.5.1). Die Tagessatzhöhe ist bei Fr. 70.00 festzusetzen (vgl. vorstehend Ziff. II.A.7.1.5.2). In Anwendung des Asperationsprinzips ist die Einsatzstrafe für den Betrug von 150 Tagessätzen um 30 Tagessätze für die mehrfachen Gewaltdarstellungen zu erhöhen. 8. Gesamtergebnis der Strafzumessung Zusammenfassend ist der Beschuldigte für die mehrfachen Widerhandlungen gegen Art. 2 Abs. 1 aAQ/IS-Gesetz, das mehrfache Zugänglichmachen

von Gewaltdarstellungen gemäss Art. 135 Abs. 1 StGB sowie den Betrug gemäss Art. 146 Abs. 1 StGB mit einer Freiheitsstrafe von 34 Monaten sowie mit einer Busse von Fr. 700.00, teilweise als Zusatzstrafe zum Urteil DJ180006-K des Jugendgerichts des Bezirksgerichts Winterthur vom 26. Februar 2019, sowie mit einer Geldstrafe von 180 Tagessätzen zu Fr. 70.00 zu bestrafen. B) Strafvollzug 1. Bedingter und teilbedingter Vollzug 1.1 Allgemeine Grundsätze 1.1.1 Gemäss Art. 42 Abs. 1 StGB schiebt das Gericht den Vollzug einer Geldstrafe oder einer Freiheitsstrafe von höchstens zwei Jahren in der Regel auf, wenn eine unbedingte Strafe nicht notwendig erscheint, um den Täter von der Begehung

- 39 - weiterer Verbrechen oder Vergehen abzuhalten. Für die Gewährung des bedingten Strafvollzugs genügt die Abwesenheit der Befürchtung, der Täter werde weitere Verbrechen oder Vergehen begehen. Vom Strafaufschub darf deshalb grundsätzlich nur bei ungünstiger Prognose abgesehen werden (BGE 134 IV 1 E. 4.2.2). Wurde der Täter innerhalb der letzten fünf Jahre vor der Tat zu einer bedingten oder unbedingten Freiheitsstrafe von mehr als sechs Monaten verurteilt, so ist der Aufschub nur zulässig, wenn besonders günstige Umstände vorliegen (Art. 42 Abs. 2 StGB). Die Gewährung des bedingten Strafvollzugs kommt daher nur in Betracht, wenn eine Gesamtwürdigung aller massgebenden Faktoren den Schluss zulässt, dass trotz der Vortat eine begründete Aussicht auf Bewährung besteht. Dabei ist zu prüfen, ob die indizielle Befürchtung durch die besonders günstigen Umstände zumindest kompensiert wird (BGE 134 IV 1 E. 4.2.3). Für die Berechnung des Beginns der 5-Jahres-Frist ist der Eröffnungszeitpunkt der Verurteilung massgebend, welche in Rechtskraft erwuchs (vgl. BGE 145 IV 145). 1.1.2 Bei der Prüfung des künftigen Wohlverhaltens sind alle wesentlichen Umstände zu prüfen. Zu berücksichtigen sind neben den Tatumständen namentlich das Vorleben und der Leumund sowie alle weiteren Tatsachen, die gültige Schlüsse auf den Charakter des Täters und die Aussichten seiner Bewährung zulassen. Ein relevantes Prognosekriterium ist insbesondere die strafrechtliche Vorbeltung, Sozialisationsbiographie, Arbeitsverhalten und das Bestehen sozialer Bindungen etc. (BGE 135 IV 180 E. 2.1; BGE 134 IV 1 E. 4.2.1). Bei der Prognosestellung ist schliesslich die gesamte Wirkung des Urteils zu berücksichtigen, namentlich auch die Wirkung einer Weisung (TRECHSEL/PIETH, Praxiskommentar, 4. Aufl. 2021, Art. 42 StGB N. 14). Das Gericht sollte bei der Prognosestellung in Hinblick auf die Gewährung des bedingten Vollzugs, die Möglichkeit einer Weisung nach Art. 44 Abs. 2 StGB i.V.m. Art. 94 StGB folglich bereits miteinbeziehen (RANZONI, Weisungen bei bedingtem Strafvollzug und deren Verhältnis zu Massnahmen, sui generis 2018, S. 77, N. 27). 1.1.3 Spricht das Gericht eine Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr und höchstens drei Jahren aus, so kann es den Vollzug der Strafe teilweise aufschieben, wenn dies notwendig erscheint, um dem Verschulden des Täters genügend Rechnung zu tragen (Art. 43 Abs. 1 StGB). Hierbei haben die subjektiven Voraussetzungen für die Gewährung einer bedingten Strafe (Art. 42 Abs. 1 und Abs. 2 StGB) gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung ebenfalls erfüllt zu sein (BGE 134 IV 1 E. 5.3.1). Grundvoraussetzung für die teilbedingte Strafe im Sinne von Art. 43 StGB ist daher, dass eine begründete Aussicht auf Bewährung besteht. Der unbedingt vollziehbare Teil darf dabei die Hälfte der Strafe nicht übersteigen, wobei sowohl der aufgeschobene wie auch der zu vollziehende Teil mindestens sechs Monate betragen müssen (Art. 43 Abs. 2 und Abs. 3 StGB).

- 40 - 1.2 Teilbedingte Freiheitsstrafe 1.2.1 Die vorliegend auszusprechende Freiheitsstrafe von 34 Monaten befindet sich in einem Bereich, in welchem eine Freiheitsstrafe noch

teilweise aufgeschoben werden kann. Bei der Prüfung des künftigen Wohlverhaltens des Beschuldigten sind im Folgenden alle wesentlichen Umstände zu prüfen: 1.2.2 Gegen eine positive Legalprognose spricht, dass der Beschuldigte einschlägig vorbestraft ist. Er delinquierte noch während des laufenden gerichtlichen Jugend- strafverfahrens, während der Probezeit, während der bereits vorsorglich ange- ordneten ambulanten Behandlung durch das ZKJF der PUK und während der Treffen mit dem Gewaltschutz der Kantonpolizei Zürich (vgl. bereits vorstehend unter den Täterkomponenten, Ziff. II.A.6). Der Beschuldigte wurde zudem mit dem Urteil des Jugendgerichts innerhalb der letzten fünf Jahren (vor seinen jetzt zu beurteilenden Taten) verurteilt. Es handelt sich jedoch um eine Verurteilung zu einem bedingten «Freiheitsentzug» von 11 Monaten gemäss Art. 25 Abs. 1 JStG. Ob auch bei einem Freiheitsentzug nach Jugendstrafrecht die strengeren Voraussetzungen an die Gewährung eines bedingten Vollzugs im Sinne von Art. 42 Abs. 2 StGB greifen, hat das Bundesgericht noch nicht beurteilt (vgl. Urteil des Bundesgerichts 6B_600/2021 vom 25. Juli 2022 E. 1.4). Auch vorliegend ist diese Frage nicht abschliessend zu klären, denn es besteht beim Beschuldigten trotz Vortat aus den folgenden Gründen eine begründete Aussicht auf Bewäh- rung. 1.2.3 Der Beschuldigte hat sowohl das Delikt, das zu seiner Jugendstrafe führte, als auch die vorliegend zu beurteilenden Delikten als noch junger Mensch begangen (damals war er 16/17-Jährig, bei den vorliegend zu beurteilenden Delikten 20/21- Jährig). Seitdem ihm das vorliegende Verfahren eröffnet wurde, somit seit knapp fünf Jahren, liess sich der Beschuldigte nichts mehr zu Schulden kommen. Wie bereits erwogen, legen Erkenntnisse aus der kriminologischen Forschung nahe, dass delinquentes Verhalten bei jungen Menschen vielfach als episodenhaftes, d.h. auf einen bestimmten Entwicklungsabschnitt beschränktes, ubiquitäres Phä- nomen zu bezeichnen ist (OSTENDORF, a.a.O., S. 159 ff., 168). Von einem sol- chen episodenhaften Entwicklungsabschnitt kann vorliegend noch ausgegangen werden. Der Beschuldigte ist in der Zwischenzeit [...] Jahre alt. Anlässlich der Berufungs- verhandlung zeigte er sich offen, sich einem «Deradikalisierungsprogramm» zu unterziehen und sich mit seinen Taten auseinanderzusetzen. Seine Lebensum- stände haben sich nach der Tat deutlich positiv verändert. Zu seiner Situation damals gab er an, er habe weder Hobbies noch Ziele gehabt. Er lebte damals noch zu Hause bei seinen Eltern. Bei seiner Arbeit war er unzufrieden und ging

- 41 - im Deliktszeitraums des Betrugs (April bis August 2019) grundsätzlich gar keiner Erwerbstätigkeit mehr nach. Inzwischen ist er verheiratet [...] und lebt mit seiner Ehefrau und [...] in einem eigenen Haushalt. Obwohl die Ehefrau hauptsächlich für die Kinderbetreuung verantwortlich ist, beteiligt sich auch der Beschuldigte daran. Er arbeitet in einem 80%-Pensum im [...], studiert daneben an der FFFF., hat berufliche (Abschluss und Beförderung) wie auch private Ziele (Familiengrün- dung, weiterer Aufbau der Familie) und übernimmt Verantwortung (CAR pag. 5.300.022 f.) (vgl. bereits vorstehend Ziff. II.A.6.2.2). Negativ fällt ins Gewicht, dass sich der Beschuldigte gegenüber den Strafbehör- den von selber nie konkret von der IS/AQ-Ideologie distanziert hat, auch wenn er vor Gericht nicht IS/AQ-Propaganda betrieb. Seine derzeitige Gesinnung ist da- mit nicht zu erfassen. Ein IS/AQ-Sympathisant zu sein, ist zwar nicht an sich strafbar, aber die IS-Ideologie war Nährboden für seine begangenen Delikte und ist es für mögliche künftige Delikte. In diesem Zusammenhang ist zu berücksich- tigen, dass sich der Beschuldigte anlässlich der Berufungsverhandlung für die Teilnahme an einem Disengagement-Programm (Deradikalisierungsprogramm) interessierte, u.a. um zu verstehen, wie es zu seinen Taten kam (CAR pag. 5.300.008 f. und -020 ff.). 1.2.4

Angesichts dieser Gesamtumstände ist dem Beschuldigten unter der Berücksichtigung der Erteilung einer Weisung, sich mit seinen Straftaten im Rahmen von Disengagement-Massnahmen auseinanderzusetzen (vgl. nachstehend Ziff. II.B.2), der teilbedingte Vollzug (gerade noch) zu gewähren. Den verbleibenden Restbedenken ist mit einer Probezeit von fünf Jahren als gesetzliches Maximum (Art. 43 Abs. 1 StGB) zu begegnen. 1.2.5 Der vollziehbare Teil ist mit 16 Monaten bei knapp dem gesetzlichen Maximalmass festzulegen (17 Monate würden der Hälfte der Freiheitsstrafe von 34 Monaten entsprechen und somit dem Maximalmass, vgl. Art. 43 Abs. 2 StGB). 322 Tage sind an den vollziehbaren Teil anzurechnen, da bereits 266 Tage durch Untersuchungshaft und 56 Tage durch Ersatzmassnahmen erstanden sind (Art. 51 StGB) (vgl. hierzu die zutreffenden, von den Parteien nicht bestrittenen Ausführungen der Vorinstanz zum Umfang der Anrechnung gemäss Urteil SK.2023.21 E. 8). Insgesamt sind somit noch 158 Tage tatsächlich zu vollziehen (480 Tage [entsprechend 16 Monate multipliziert mit 30] abzüglich 322 Tage). Im übrigen Umfang von 18 Monaten ist der Vollzug der Freiheitsstrafe aufzuschieben. 1.2.6 Es ist davon auszugehen, dass die bereits erstandene Untersuchungshaft von knapp 9 Monaten und der nun noch zu vollziehende Teil der Freiheitsstrafe den Beschuldigten beeindruckt und darin bestärkt, sich inskünftig rechtkonform zu

- 42 - verhalten. Der Beschuldigte bestätigte anlässlich der Berufungsverhandlung, dass ihn die 9 Monate Untersuchungshaft sehr beeindruckt hätten, ihn das zweite Strafverfahren viel einsichtiger gemacht habe und er ein drittes Verfahren in jedem Fall vermeiden wolle. Er wolle wirklich kein drittes Verfahren mehr (CAR pag. 5.300.014, -017 und -024). 1.2.7 Angesichts der aktuellen positiven Lebenssituation des Beschuldigten ist sich das Berufungsgericht bewusst, dass der Vollzug der Freiheitsstrafe dem Zweck der Verbrechensverhütung auch zuwiderlaufen könnte. Jedoch stehen hierfür die Vollzugsformen der Halbgefängenschaft oder des Electronic Monitoring offen. Die Halbgefängenschaft kann gemäss Art. 77b Abs. 1 StGB bei einer Freiheitsstrafe von nicht mehr als 12 Monaten oder einer nach Anrechnung der Untersuchungshaft verbleibenden Reststrafe von nicht mehr als sechs Monaten angeordnet werden. Das Electronic Monitoring kann gemäss Art. 79b Abs. 1 lit. a StGB für den Vollzug einer Freiheitsstrafe von bis zu 12 Monaten angeordnet werden. In ständiger Rechtsprechung des Bundesgerichts wird bei der Halbgefängenschaft für die Bemessung der Strafdauer bei teilbedingten Strafen an den unbedingten Teil der ausgesprochenen Strafe angeknüpft. Mit Urteil 7B_261/2023 vom 18. März 2024 hat das Bundesgericht diese Rechtsprechung auf das Electronic Monitoring ausgeweitet. Auch dort ist damit auf den vollziehbaren Teil einer Freiheitsstrafe abzustellen, welcher höchstens 12 Monate betragen darf. In Anbetracht der derzeit positiven privaten und beruflichen Lebenssituation des Beschuldigten sind diese Vollzugsformen für die vorliegend noch verbleibende unbedingte Freiheitsstrafe von 158 Tagen angezeigt. Die Halbgefängenschaft oder das Electronic Monitoring ermöglichen dem Beschuldigten, sein Studium erfolgreich abzuschliessen, sich beruflich weiterzuentwickeln und seinen familiären Verpflichtungen gerecht zu werden. Ein Normalvollzug würde ihn hingegen zwangsläufig aus seiner günstigen und vorteilhaften Entwicklung herausreissen mit möglichen negativen Auswirkungen. 1.3 Bedingte Geldstrafe Aufgrund der für die Freiheitsstrafe angestellten Erwägungen zur Legalprognose des Beschuldigten ist auch die Geldstrafe von 180 Tagessätzen insgesamt aufzuschieben, bei einer Probezeit von ebenfalls fünf Jahren. 2. Weisung 2.1 Vorinstanzliches Urteil und Vorbringen der Parteien Die Vorinstanz erteilte dem Beschuldigten die Weisung, sich während der Probezeit

einem «Deradikalisierungsprogramm» zu unterziehen (Urteilsdispositiv-

- 43 - Ziff. I.4). Die BA wandte sich in ihrer Berufung gegen diese Weisung, da sie (in der Hauptsache) eine unbedingte Freiheitsstrafe beantragt, für welche gesetzlich keine Weisungserteilungen vorgesehen sind. Zusätzlich stellte die BA in ihrer Berufungserklärung den Beweisergänzungsantrag, es sei bei verschiedenen Justizvollzugsbehörden der Schweiz ein Amtsbericht einzuholen, ob in ihren Kantonen Deradikalisierungsprogramme bestehen und wie diese ausgestaltet seien. Diese Abklärungen habe die Vorinstanz noch nicht vorgenommen. Nach Kenntnisstand der BA würden in der Schweiz keine Programme zur «Deradikalisierung» bestehen, auch wenn dies wünschenswert wäre (CAR pag. 1.100.098 ff.). Der Beschuldigte zeigte sich in seiner Anschlussberufung mit diesem Beweisergänzungsantrag der BA einverstanden. Auch er halte es für sinnvoll, zu erfahren, was ihn bei einem seitens des Gerichts angeordneten Deradikalisierungsprogramm erwerbe, da dies sonst zu abstrakt sei (CAR pag. 1.400.004).

2.2 Rechtliche Grundlagen 2.2.1 Das Gericht kann gemäss Art. 44 Abs. 2 StGB für die Dauer der Probezeit Weisungen erteilen. Art. 94 StGB regelt die möglichen Arten von Weisungen. Eine Weisung kann z.B. in einer psychologischen Betreuung in Form einer ambulanten Therapie bestehen (Art. 94 Abs. 1 StGB; RANZONI, a.a.O., S. 77, N. 19). Der Katalog von Art. 94 Abs. 1 StGB ist jedoch beispielhaft zu verstehen, was bereits aus der Formulierung «insbesondere» hervorgeht (Urteil des Bundesgerichts 6B_90/2020 vom 22. April 2020 E. 3.2) (vgl. Urteil SK.2023.21 E. 9.1). Die Weisungen sind im Urteil festzuhalten und zu begründen (Art. 95 Abs. 2 StGB). Der Inhalt der Weisung sollte möglichst genau sein (SCHNEIDER/GARRÉ, Basler Kommentar, 4. Aufl. 2019, Art. 44 StGB N. 29). Weisungen verfolgen einen spezialpräventiven Zweck (IMPERATORI, Basler Kommentar, 4. Aufl. 2019, Art. 94 StGB N. 3). Das bedeutet, das zentrale Interesse ist die Verhütung weiterer Straftaten eines Beschuldigten. Mit erzieherischen Mitteln wird hierbei versucht, die Bewährungschancen des Verurteilten zu verbessern, also insbesondere die Rückfallgefahr zu senken (RANZONI, a.a.O., S. 77, N. 29).

2.2.2 Vor seinem Entscheid über eine Weisung kann das Gericht einen Bericht der Behörde einholen, die für die Kontrolle der Weisungen zuständig ist. Die betroffene Person kann zum Bericht Stellung nehmen. Abweichende Stellungnahmen sind im Bericht festzuhalten (Art. 95 Abs. 1 StGB). Bei der Einholung eines solchen Berichts interessieren zwei Themen: Welche Anordnungen die angefragte Behörde spezialpräventiv für möglicherweise zielführend und welche sie für praktisch umsetzbar hält. Als Rechtsgrundlage für ein solches Vorgehen bietet sich ein amtlicher Bericht gemäss Art. 195 StPO an (IMPERATORI, a.a.O.,

- 44 - Art. 94 StGB N. 32). Der Bericht dient den Gerichten als «Entscheidungsgrundlage» und soll ihnen helfen, die Rückfallgefahr der Person einzuschätzen. Im Kanton Zürich ist das Amt für Justizvollzug für die Kontrolle der Weisungen zuständig (§ 5 lit. b der Justizvollzugsverordnung des Kantons Zürich).

2.3 Abklärungen und Bericht 2.3.1 Im Rahmen der Prozessvorbereitung klärte die Vorsitzende im Kanton Zürich bei der Kantonspolizei Zürich (MMMM., Leiter der Präventionsabteilung, u.a. für «Gewalt & Extremismus») und den Bewährungs- und Vollzugsdiensten des Kantons Zürich (nachfolgend: BVD) (NNNN., Hauptabteilungsleiter) ab, ob im Kanton Zürich ein «Deradikalisierungsprogramm» bestehe. Sie erhielt von diesen die Information, dass im Kanton Zürich bislang noch kein Deradikalisierungsprogramm durchgeführt worden sei, sich mit dem Referenzkatalog des Sicherheitsverbundes Schweiz mit Massnahmen zur

Förderung des Ausstiegs und der Reintegration (Massnahme 21 des Nationalen Aktionsplans zur Verhinderung und Bekämpfung von Radikalisierung und gewalttätigem Extremismus) vom 25. November 2020 (CAR pag. 4.200.012 ff.) jedoch wahrscheinlich ein massgeschneidertes Setting im vorliegenden Fall bewerkstelligen liesse (CAR pag. 2.201.001 ff.). In der Folge wurde nach vorheriger Absprache mit den BVD bei diesem ein Amtsbericht eingeholt. Die Vorsitzende erteilte hierfür am 29. Februar 2024 den BVD den Auftrag, abzuklären, ob beim Beschuldigten eine Bereitschaft zum «Disengagement» erkennbar sei und wenn ja, welche Disengagement-Massnahmen die BVD für den Beschuldigten gemäss Referenzkatalog konkret empfehlen (inner- und ausserhalb eines Strafvollzugs) bzw. wie diese Massnahmen konkret aussehen würden. Dem BVD wurden dafür verschiedene Gerichts- und Untersuchungsakten zur Verfügung gestellt, auch vom Jugendstrafverfahren des Beschuldigten (CAR pag. 2.201.007 ff.). Den Parteien wurde vorgängig die Möglichkeit zur Formulierung von Ergänzungsfragen bzw. zur Stellungnahme zum Entwurf (Art. 184 Abs. 3 StPO) gewährt (vgl. Beweisverfügung vom 20. Februar 2024 [CAR pag. 4.200.001 ff.]), worauf sie jedoch verzichteten (CAR pag. 2.101.001 f.). 2.3.2 Der Amtsbericht vom 19. April 2024 wurde im Nachgang an ein rund 2-stündiges Gespräch der Fallverantwortlichen der BVD mit dem Beschuldigten erstellt (CAR pag. 2.201.022 ff.). Dem Amtsbericht beigelegt war ein weiterer (von den BVD eingeholter) Bericht des Forensischen Fachsupports ROS (Risikoorientierter Sanktionenvollzug) AFA (Abteilung für forensisch-psychologische Abklärungen) OSK (Ostschweizer Strafvollzugskonkordats) vom 17. April 2024 (CAR pag. 2.201.027 ff.). Mit Bezugnahme auf diesen Bericht des Fachsupports sowie Fachpersonen des Justizvollzugs und Wiedereingliederung (nachfolgend: JuWe)

- 45 - und des Psychiatrischen-Psychologischen Dienstes JuWe kommen die BVD im Bericht zum Schluss, dass für den Beschuldigten grundsätzlich eine ambulante forensisch-therapeutische Behandlung mit Fokus auf Identitätsfindung und Disengagement (Massnahme 7 des Referenzkatalogs) als geeignete Interventionsmöglichkeit zur Risikominderung angesehen werde. Der therapeutische Prozess solle dabei das Ziel beinhalten, den Beschuldigten in einer gesetzeskonformen Lebensführung zu begleiten und zu unterstützen. Der Psychiatrisch-Psychologische Dienst JuWe sei bereit, eine solche Therapie aufzugleisen, durchzuführen und bei Bedarf die Expertise von geeigneten externen Fachstellen/Fachpersonen einzubeziehen bzw. deren Kooperation zu suchen (Massnahmen 14, 23, 24, 28 und 29 des Referenzkatalogs). Der Bericht wurde den Parteien zur Gewährung des rechtlichen Gehörs zugestellt, mit der Möglichkeit schriftlich (oder anlässlich der Berufungsverhandlung) Stellung zu nehmen (CAR pag. 2.300.002 f. und CAR pag. 2.102.001 f.) 2.3.3 Die von den BVD empfohlenen Massnahmen gemäss Referenzkatalog (CAR pag. 4.200.012) zeigen, dass dieser Katalog massgeschneiderte Interventionen für Personen mit der einschlägigen Delinquenz wie derjenigen des Beschuldigten vorsehen: Die von den BVD konkret empfohlene Massnahme 7 beinhaltet eine therapeutische Begleitung durch eine Fachperson, die sich in den Themen (politische, religiöse) Radikalisierung, Identitätsprozesse und -fragen auskennt. Massnahme

E. 8.1

Rechtsanwalt Reto Mätzler wird für die amtliche Verteidigung von A. von der Eidgenossenschaft mit Fr. 111'650.90 (inkl. MWST) entschädigt, unter Anrechnung ausgerichteter Akontozahlungen.

E. 8.2

[...]

II. Neues Urteil 1. A. wird bestraft mit einer Freiheitsstrafe von 34 Monaten sowie mit einer Busse von Fr. 700.00, teilweise als Zusatzstrafe zum Urteil DJ180006-K des Jugendgerichts des Bezirksgerichts Winterthur vom 26. Februar 2019, sowie mit einer Geldstrafe von 180 Tagessätzen zu Fr. 70.00. 2. Die Freiheitsstrafe wird im Umfang von 16 Monaten vollzogen, wovon 266 Tage durch Untersuchungshaft und 56 Tage durch Ersatzmassnahmen (insgesamt 322 Tage) bereits erstanden sind (verbleibende Reststrafe: 158 Tage). Im übrigen Umfang von 18 Monaten wird der Vollzug der Freiheitsstrafe aufgeschoben, bei einer Probezeit von 5 Jahren. 3. Der Vollzug der Geldstrafe wird aufgeschoben und die Probezeit ebenfalls auf 5 Jahre festgesetzt.

- 53 - 4. Die Busse ist zu bezahlen. Beahlt A. die Busse schuldhaft nicht, so tritt an deren Stelle eine Ersatzfreiheitsstrafe von 10 Tagen. 5. A. wird im Sinne von Art. 94 StGB für die Dauer der Probezeit angewiesen, sich im Sinne der Massnahme Nr. 7 des Referenzkatalogs mit Massnahmen zur Förderung des Ausstiegs und der Reintegration vom 25. November 2020 einer ambulanten forensisch-therapeutischen Behandlung mit Fokus auf Disengagement beim Psychiatrisch-Psychologischen Dienst der Abteilung JuWe (Justizvollzug und Wiedereingliederung) des Kantons Zürich zu unterziehen. 6. Der Kanton Zürich wird als Vollzugskanton bestimmt. 7. A. hat der Eidgenossenschaft für die Entschädigung der amtlichen Verteidigung für das Vor- und erstinstanzliche Verfahren (Fr. 111'650.90 gemäss Dispositiv-Ziffer I.8.1 des vorinstanzlichen Urteils) Ersatz zu leisten, sobald es seine wirtschaftlichen Verhältnisse erlauben. III. Kosten und Entschädigungen im Berufungsverfahren 1. Die Kosten des Berufungsverfahrens Fr. 4'000.00 (Gerichtsgebühr inkl. Auslagen) werden zu 1/4 (ausmachend Fr. 1'000.00) A. auferlegt und im Übrigen (im Umfang von Fr. 3'000.00) von der Eidgenossenschaft getragen. 2. Rechtsanwalt Reto Mätzler wird für die amtliche Verteidigung von A. im Berufungsverfahren durch die Eidgenossenschaft mit Fr. 9'900.00 (inkl. MWST und Barauslagen) entschädigt. A. hat der Eidgenossenschaft im Umfang von 1/4 (ausmachend: Fr. 2'475.00) Ersatz zu leisten, sobald es seine wirtschaftlichen Verhältnisse erlauben.

Im Namen der Berufungskammer des Bundesstrafgerichts

Die Vorsitzende Die Gerichtsschreiberin

Andrea Blum Flurina Heer

- 54 - Zustellung an: - Bundesanwaltschaft, Frau Andrea Bütler, Staatsanwältin des Bundes ad interim (Gerichtsurkunde) - Herrn Rechtsanwalt Reto Mätzler, im Doppel für sich und zuhanden des Beschuldigten (Gerichtsurkunde) - C. (Gerichtsurkunde) - Nachrichtendienst des Bundes (NDB) (Art. 74 Abs. 7 NDG) (Einschreiben) - Justizvollzug und Wiedereingliederung des Kantons Zürich, Bewährungs- und Vollzugsdienste, z.Hd. Herrn NNNN. (Einschreiben)

Kopie an: - Bundesstrafgericht Strafkammer (brevi manu)

Nach Eintritt der Rechtskraft mitzuteilen an: - Bundesanwaltschaft, Urteilsvollzug (zum Vollzug) - Justizvollzug und Wiedereingliederung des Kantons Zürich, Bewährungs- und Vollzugsdienste, z.Hd. Herrn NNNN.

Rechtsmittelbelehrung Beschwerde an das Bundesgericht Dieses Urteil kann innert 30 Tagen nach Eröffnung der vollständigen Ausfertigung mit Beschwerde in Strafsachen beim Bundesgericht angefochten werden. Das Beschwerderecht und die übrigen

Zulässigkeitsvoraussetzungen sind in den Art. 78-81 und 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht vom 17. Juni 2005 (BGG) geregelt. Die begründete Beschwerdeschrift ist beim Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, einzureichen. Die Fristeinhaltung bei Einreichung der Beschwerdeschrift in der Schweiz, im Ausland bzw. im Falle der elektronischen Einreichung ist in Art. 48 Abs. 1 und 2 BGG geregelt.

Versand: 31. Oktober 2024

E. 10

Monate unbedingt und 11 Monate bedingt vollziehbar, sowie mit einer Geldstrafe von 180 Tagessätzen à CHF 100, bedingt vollziehbar, jeweils bei einer Probezeit von 4 Jahren (in Abänderung von Dispo I./3. des vorinstanzlichen Urteils).

Die Untersuchungshaft von 266 Tagen und die Ersatzmassnahmen im Umfang von 56 Tagen seien auf den Vollzug der Freiheitsstrafe anzurechnen. 3. Der Beschuldigte habe der Eidgenossenschaft für die Hälfte der Entschädigung seines amtlichen Verteidigers Ersatz zu leisten, sobald es seine wirtschaftlichen Verhältnisse erlauben (in Abänderung von Dispo I./8.2. des vorinstanzlichen Urteils).

4. Im Übrigen sei das vorinstanzliche Urteil zu bestätigen.

5. Die Kosten des Berufungsverfahrens (inkl. Kosten der amtlichen Verteidigung) seien vollumfänglich und definitiv auf die Staatskasse zu nehmen.» Die BA blieb hingegen bei ihren eingangs wiedergegebenen Anträgen gemäss Berufungserklärung (CAR pag.

5.200.035). B.10 Die an der Berufungsverhandlung anwesenden Parteien verzichteten auf eine mündliche Eröffnung des Urteils (Art. 84 Abs. 3 Satz 2; Art. 351 Abs. 3 i.V.m. Art. 379 und Art. 405 Abs. 1 StPO; CAR pag. 5.100.009), woraufhin das Urteil am 2. Juni 2024 den Parteien schriftlich im Dispositiv eröffnet wurde (CAR pag. 9.100.001 ff.).

- 9 - Die Berufungskammer erwägt: I. Formelle Erwägungen 1. Eintreten / Fristen Die Berufungsanmeldung und Berufungserklärung der BA sowie die Anschlussberufungserklärung des Beschuldigten erfolgten jeweils unter Fristenwahrung (Art. 399 StPO und Art. 400 Abs. 3 StPO). Die Berufung und Anschlussberufung richten sich gegen das Urteil der Strafkammer des Bundesstrafgerichts SK.2023.21 vom 17. Oktober 2023, mit dem das Verfahren ganz abgeschlossen wurde (Art. 398 Abs. 1 StPO). Die BA ist im Rahmen ihrer Berufungsanträge und der Beschuldigte im Rahmen seiner Anschlussberufungsanträge beschwert und sie haben in diesem Umfang ein rechtlich geschütztes Interesse an der Abänderung des angefochtenen Urteils. Die Berufungskammer des Bundesstrafgerichts ist in der Besetzung mit drei Richtern für die Beurteilung der vorliegenden Berufung und Anschlussberufung örtlich und sachlich zuständig (Art. 2 Abs. 3 aAQ/IS-Gesetz, Art. 26 Abs. 2 StPO; Art. 21 Abs. 1 lit. a StPO, Art. 33 lit. c StBOG, Art. 38a StBOG und 38b StBOG). Die weiteren Sachurteilsvoraussetzungen geben zu keinen Bemerkungen Anlass. Auf die Berufung der BA und die Anschlussberufung des Beschuldigten ist folglich einzutreten. 2. Verfahrensgegenstand und Kognition / Kein Verbot der reformatio in peius 2.1 Gemäss Art. 404 Abs. 1 StPO überprüft das Berufungsgericht das erstinstanzliche Urteil nur in den von den Parteien angefochtenen Punkten. Nach Art. 391 Abs. 2 StPO hat das Berufungsgericht dabei das Verbot der reformatio in peius zu beachten, wonach Entscheidungen nicht zum Nachteil der beschuldigten Person abgeändert werden dürfen, wenn das Rechtsmittel nur zu deren Gunsten ergriffen wird (sog. Verschlechterungsverbot). Das Berufungsgericht hat anzugeben, welche Punkte in Rechtskraft erwachsen sind. 2.2 Die BA hat nur teilweise

Berufung, der Beschuldigte nur teilweise Anschlussberufung erhoben. Folgende Urteilsunkte wurden nicht angefochten und sind folglich in Rechtskraft erwachsen (unter Präzisierung des Tatzeitraums):

«I. 1. A. wird freigesprochen vom Vorwurf des Beschaffens von Gewaltdarstellungen gemäss Art. 135 Abs. 1bis StGB.

2. A. wird schuldig gesprochen:

- 10 - - der mehrfachen Widerhandlung gegen Art. 2 Abs. 1 des Bundesgesetzes über das Verbot der Gruppierungen «Al-Qaïda» und «Islamischer Staat» sowie verwandter Organisationen (vom 13. Februar 2018 bis 28. Oktober 2019) (in der bis am 31.12.2022 geltenden Fassung);

- des mehrfachen Zugänglichmachens von Gewaltdarstellungen gemäss Art. 135 Abs. 1 StGB (vom 19. November 2018 bis 20. März 2019);

- des Betrugs gemäss Art. 146 Abs. 1 StGB (vom 15. April bis 25. August 2019).

3. [...]

4. [...]

5. [...]

6.

6.1. Die beschlagnahmten Gegenstände Mobiltelefon iPhone 11 Pro (Asservat-ID 10286) und iPhone 8 (Asservat-ID 10287) werden eingezogen und vernichtet.

6.2. Die folgenden beschlagnahmten Gegenstände werden eingezogen und bei den Akten belassen:

Asservat Menge Gegenstand 01.01.0006 (Ass.-ID 10295)

Kontounterlagen GGGG. Privatkonto, lautend auf A. 01.01.0007 (Ass.-ID 10294) 1

Couvert mit Unterlagen zu Arbeitslosigkeit A. 01.01.0010 (Ass.-ID 10284) 2 Sichtmappen mit diversen handschriftlichen Unterlagen, teils mit arabischen Schriftzeichen 01.01.0011

(Ass.-ID 10288) 5 Dossiers mit handschriftlichen Dokumenten, mit islamischem

Hintergrund 01.01.0012 (Ass.-ID 10289) 3 Dossiers mit ausgedruckten Unterlagen, mit islamischem Hintergrund 01.01.0013 (Ass.-ID 10812) 1 CD MP3 TADSCHWID 01.01.0014

(Ass.-ID 10290)

E. 13

Bücher resp. Hefte mit Islam-Bezug

7. Die Verfahrenskosten betragen insgesamt Fr. 130'141.40 (Vorverfahren Gebühr: Fr. 38'000.--, auferlegbare Auslagen: Fr. 87'141.40, Gerichtsverfahren Gebühr: Fr. 5'000.--). Davon werden A. in reduziertem Umfang Fr. 65'000.-- auferlegt.

8.

E. 18

Monaten Freiheitsstrafe ist seinem objektiven Tatverschulden angemessen. 4.1.3

Subjektives Tatverschulden 4.1.3.1 Die Aufzeichnungen aus den

Überwachungsmassnahmen zeigen, dass der Beschuldigte auch subjektiv engagiert und begeistert war von den von ihm geteilten und erläuterten IS-Propaganda-Medien. Er

befürwortete den vom IS betriebenen, gewaltsamen Dschihad und teilte dessen Ideologie (vgl. Urteil SK.2023.21 E. 2.4.6, E. 3.3.2.2, E. 3.4.2.5, E. 3.4.3.3, E. 3.4.4.3, E. 3.4.5.2). Er hat sich insofern bis heute gegenüber den Strafbehörden nicht ausdrücklich vom Wertekanon des IS distanziert (CAR pag. 5.300.001 ff. und TPF pag. 26.731.014 ff.) (auch wenn es sicherlich zutreffend ist, dass er nicht alles, was diese Organisation macht, befürwortet [vgl. seine Ausführungen in seinem Brief vom 15. November

- 22 - 2019, vorstehend Ziff. II.A.4.1.2.3, letzter Absatz]. Er handelte insoweit als Überzeugungstäter und damit direkt vorsätzlich. Er machte sich Gedanken über seine Botschaften und die Wirkung, die sie entfalten. Er ging überlegt vor, war sich seiner Botschaften bewusst und auch darüber, dass seinen Worten innerhalb des Dschamaats Gehör geschenkt wurde (vgl. Urteil SK.2023.21 E. 3.3.2.2). Der Beschuldigte (damals selber erst 20- bzw. 21-jährig) war sich zudem über das teilweise junge Alter einzelner Mitglieder des Dschamaats und damit auch ihrer im gewissen Sinne Beeinflussbarkeit bewusst. Es handelte sich dabei aber nur um einzelne minderjährige Personen und es kann dem Beschuldigten nicht nachgewiesen werden, ganz gezielt insbesondere bei Minderjährigen missioniert zu haben. 4.1.3.2 Die Eltern des Beschuldigten sind Migranten aus dem Kosovo und Serbien. Sie sind nicht praktizierende Muslime. Der Beschuldigte ist bekennender Sunnit. Im Kosovo leben fast ausschliesslich Sunniten. Die Radikalisierung innerhalb des Islams begann beim Beschuldigten bereits im Alter von 13 Jahren (vgl. Urteil SK.2023.21 E. 2.4.1). Gemäss Therapieverlaufsbericht zu seiner ambulanten forensischen Therapie in der Psychiatrischen Universitätsklinik Zürich (nachfolgend: PUK) vom 5. April 2018 (welche er damals im Zuge des Jugendstrafverfahrens vorzeitig antrat) hat der Beschuldigte im Rahmen seiner Identitätswicklung eine sinnstiftende Lebensführung verspürt und diese in der tiefgreifenden Auseinandersetzung mit Spiritualität und Religion gefunden. Vor dem Hintergrund seiner Familiengeschichte als Migrant und Muslim habe er die Nähe zur muslimischen Gemeinde gesucht. Wiedergutmachung und die Hilfestellung von ungerecht behandelten und notleidenden (muslimischen) Menschen, insbesondere in Kriegsgebieten in Syrien, hätten für ihn orientierungsgebende Grundprinzipien dargestellt (vgl. Urteil DJ180006-K E. 3.5). Auch im Rahmen des vorliegenden Strafverfahrens gab der Beschuldigte wiederholt als Rechtfertigung für seine Taten Ungerechtigkeiten (z.B. gegenüber den Sunniten) an, welche erfolgt seien und z.B. zur Gründung des IS geführt hätten (vgl. z.B. seine Einvernahme vom 19. November 2019, BA pag. 13-01-0030 f.). Weiter führte er an, dass man sich wehren dürfe, wenn Gewalt angewendet werde, wie z.B. bei der Unterdrückung der Bevölkerung durch Bashar Al-Assad (vgl. seine Einvernahme an der Berufungsverhandlung vom 27. Mai 2024, CAR pag. 5.300.016) (vgl. auch die Ausführungen der Vorinstanz, Urteil SK.2023.21 E. 2.4.6.2). Sein anklagerelevantes Verhalten resultiert offenbar insoweit aus einer Auflehnung heraus. Dem ist entgegen zu halten, dass sich die Terrororganisation Islamischer Staat nicht gegen Ungerechtigkeiten einsetzt, sondern vielmehr selber Ungerechtigkeiten begeht, indem sie Andersgläubige auf der ganzen Welt verfolgt, foltert und hinrichtet und zur Verbreitung ihrer Auslegung des Islams Gewalt anwendet.

- 23 - 4.1.3.3 Insgesamt relativieren die genannten subjektiven Tatumstände das objektive Tatverschulden nicht. 4.1.4 Konkrete Einsatzstrafe für die Widerhandlung gegen Art. 2 Abs. 1 aAQ/IS-Gesetz (vor dem Ersturteil) Nach dem Gesagten qualifiziert die Berufungskammer das Tatverschulden des Beschuldigten für seine Widerhandlung gegen Art. 2 Abs. 1 aAQ/IS-Gesetz (vor dem Ersturteil) – in der ganzen Bandbreite der denkbaren

Fälle von Widerhandlungen gegen Art. 2 Abs. 1 aAQ/IS-Gesetz – insgesamt als keinesfalls mehr leicht, was zu einer Einsatzstrafe am oberen Ende des ersten Drittels des ordentlichen Strafrahmens führt. Eine Einsatzstrafe von 18 Monaten Freiheitsstrafe ist hierfür verschuldensangemessen. 4.1.5 Asperation der Jugendstrafe

Das Jugendgericht des Bezirksgerichts Winterthur verurteilte den Beschuldigten mit Urteil vom 26. Februar 2019 rechtskräftig zu einem Freiheitsentzug von 11 Monaten. Angesichts der vergleichbaren Strafart (Freiheitsentzug und Freiheitsstrafe) ist die Einsatzstrafe von 18 Monaten in Anwendung des Asperationsprinzips um diese rechtskräftige Grundstrafe im Umfang von 8 Monaten angemessen zu erhöhen. Dies ergibt eine hypothetische Gesamtstrafe von 26 Monaten Freiheitsstrafe. 4.1.6 Ergebnis zur Zusatzstrafe

Von der hypothetischen Gesamtstrafe von 26 Monaten ist die rechtskräftige Grundstrafe in Höhe von 11 Monaten abzuziehen. Es resultiert eine (hypothetische) Freiheitsstrafe von 15 Monaten, welche als Zusatzstrafe zum Urteil DJ180006-K des Jugendgerichts des Bezirksgerichts Winterthur vom 26. Februar 2019 auszusprechen ist. Hypothetisch ist diese, weil nachfolgend noch ein möglicher Einfluss der Täterkomponenten auf die Strafe zu prüfen sein wird. 4.2 Gesamtstrafe für mehrfache Widerhandlungen gegen Art. 2 Abs. 1 aAQ/IS-Gesetz (nach dem Ersturteil) – Tatkomponenten Wie bereits unter Ziff. II.A.3.2.2.2 erwogen, erweist sich für die Widerhandlungen gegen Art. 2 Abs. 1 aAQ/IS Gesetz betreffend die beiden verbotenen Gruppie-

- 24 - rungen «Islamischer Staat» und «Al-Qaïda» eine Freiheitsstrafe als angemessen. Insofern ist für diese Normverstösse in Anwendung des Asperationsprinzips nach Art. 49 Abs. 1 StGB eine Gesamtfreiheitsstrafe zu bilden. 4.2.1 Strafrahen Art. 2 Abs. 1 aAQ/IS-Gesetz sieht, wie bereits vorstehend erwogen, einen Strafrahen von Geldstrafe bis zu fünf Jahren Freiheitsstrafe vor. Der erweiterte Strafrahen würde bis 7.5 Jahren Freiheitsstrafe betragen. Ausserordentliche Gründe, die im Sinne der bundesgerichtlichen Rechtsprechung ein Verlassen des ordentlichen Strafrahmens rechtfertigen würden, liegen wiederum nicht vor. 4.2.2 Einsatzstrafe für die Widerhandlung betreffend den Islamischer Staat 4.2.2.1 Nach dem 26. Februar 2019 lassen sich insgesamt 55 weitere Vorfälle gemäss Anklageschrift ausmachen, bei welchen der Beschuldigte Werbung für die Ideologie und den Wertekanon des IS machte und damit verbotene Propaganda betrieb. Sie betreffen einen kürzeren, jedoch intensiveren Deliktszeitraum vom 9. März 2019 bis 28. Oktober 2019 von 7 Monaten (gegenüber 12 Monate vor dem Ersturteil). Was die objektive und subjektive Tatschwere betrifft, also insbesondere die Schwere der Gefährdung des Rechtsguts, die Art und Weise des Vorgehens des Beschuldigten, die Verwerflichkeit seines Handelns sowie seine Willensrichtung und Beweggründe, kann auf die Erwägungen zur Widerhandlung vor dem Ersturteil verwiesen werden (vorstehend Ziff. II.A.4.1.2 und 4.1.3). 4.2.2.2 Zusätzlich zur genannten Propagandatätigkeit förderte der Beschuldigte den IS als Organisation auf eine weitere Weise, indem er sich an zwei Spendensammlungen beteiligte. Anders als noch vor der Vorinstanz bestritt im Berufungsverfahren weder der Beschuldigte noch sein Verteidiger diesen Anklagevorwurf (Anklageziffer 1.1.3), insbesondere auch nicht mehr hinsichtlich des verfolgten Spendenzwecks. Sie beantragten folglich auch keinen Freispruch von diesem Anklagevorwurf im vorliegenden Berufungsverfahren. Die geheimen Aufzeichnungen und die darin geteilten Informationen bringen auch zu Tage, dass als Verwendungszweck für die Spendensammlungen angegeben wurde, diese würden insbesondere für Familien (Frauen und Kindern) von gefallenen IS-Kämpfern bzw. geflüchteten IS-Mitgliedern eingesetzt (TPF pag. 26.100.028 ff., zitierte

Gesprächsprotokolle gemäss Fussnoten zur Anklageziffer 1.1.3). Gemäss den zutreffenden Ausführungen der Vorinstanz waren sie folglich jedenfalls darauf ausgerichtet, die Organisation des IS materiell zu unterstützen (Urteil SK.2023.21 E. 3.5.3 a.E.). Der angegebene Verwendungszweck wies so-

- 25 - mit nachweislich einen IS-Bezug auf. Ob die Spenden tatsächlich diesem Verwendungszweck zu Gute kamen, konnte nicht nachgewiesen werden (vgl. Urteil SK.2023.21 E. 3.5). Bei diesen zwei Spendensammlungen agierte der Beschuldigte zwar nicht auf denkbar höchster Stufe (der ursprüngliche Spendenaufruf kam von anderer Seite), er rief aber anlässlich verschiedener Ereignisse – und somit wiederholt – mit einer gewissen Hartnäckigkeit zum Spenden auf, informierte seine Kollegen im Dschamaat über den Spendenverlauf und sammelte die Spenden teilweise auch selber ein. Insgesamt wurde mit Fr. 9'000.00 ein nicht unbeachtlicher Betrag gesammelt, mit dem der IS materiell unterstützt werden sollte (Urteil SK.2023.21 E. 3.5). Die Spendensammlung innerhalb des Dschamaats war nicht besonders raffiniert organisiert. Dem Beschuldigten kam jedoch innerhalb des Dschamaats eine bedeutende Rolle zu: Er leitete die eingegangenen Spenden von Fr. 9'000.00 an die Mittelsmänner auf einer höheren Stufe weiter, welche diese schliesslich wiederum an den Bestimmungsort weiterleiten sollten (vgl. insbesondere BA pag. 13-01-1146 ff.). Seine Stellung ist insoweit strafe erhöhend zu berücksichtigen, als dass er damit eine Koordinationsfunktion bei den Spendensammlungen einnahm. Ob der Betrag von Fr. 9'000.00 letztendlich tatsächlich direkt dem genannten Spendenzweck zu Gute kam und der IS somit tatsächlich materiell unterstützt wurde, wie es die Anklageschrift dem Beschuldigten vorwarf, blieb ungeklärt (vgl. Urteil SK.2023.21 E. 3.5.3 a.E.). Dies ist ihm im Rahmen der objektiven Tatschwere im Sinne der zutreffenden Erwägungen der Vorinstanz strafmindernd zu berücksichtigen.

4.2.2.3 Das Tatverschulden bei der Widerhandlung gegen Art. 2 Abs. 1 aAQ/IS Gesetz betreffend den IS, welche der Beschuldigte nach dem Ersturteil beging, ist aufgrund der genannten Umstände – in der ganzen Bandbreite der denkbaren Fälle von Widerhandlungen gegen Art. 2 Abs. 1 aAQ/IS Gesetz – auch hier als keinesfalls mehr leicht zu qualifizieren, was zu einer Einsatzstrafe am oberen Ende des ersten Drittels des Strafrahmens führt. Eine Einsatzstrafe von 18 Monaten Freiheitsstrafe ist hierfür verschuldensangemessen.

4.2.3 Asperation für die Widerhandlung betreffend die Al-Qaïda Indem der Beschuldigte über sein Instagram-Account «T1.» eine zusammengehörende Videoserie teilte, in welchem die Rede eines Al-Qaïda-Predigers bzw. Dschihadisten zu hören ist (zusätzlich hinterlegt mit einem Naschid), propagierte er für eine weitere Terrororganisation, die Al-Qaïda. Von demselben Al-Qaïda-Prediger teilte er zudem zwei Dateien mit einem Bild und Zitaten. Die genannte Videoserie verschickte er zusätzlich über seinen Instagram-Account im Rahmen einer privaten Nachricht (vgl. zum Ganzen: BA pag. 10-02-2041 ff. sowie BA CD pag. 10-02-2130, Beilagen 48, 51 und 52). Der Beschuldigte betrieb

- 26 - damit für die Al-Qaïda einen weitaus geringeren Propagandaaufwand als für den IS. In Übereinstimmung mit der Vorinstanz erachtet auch die Berufungskammer im Rahmen der Anwendung des Asperationsprinzips eine Erhöhung der Einsatzstrafe für die Widerhandlung gegen Art. 2 Abs. 1 aAQ/IS Gesetz betreffend den IS um einen Monat für diejenige betreffend die Al-Qaïda verschuldensmässig objektiv und subjektiv angemessen (Urteil SK.2023.21 E. 6.4.1).

4.2.4 Ergebnis für die mehrfachen Widerhandlungen gegen Art. 2 Abs. 1 aAQ/IS-Gesetz (nach dem Ersturteil)

Insgesamt ist somit für die mehrfachen Widerhandlungen gegen Art. 2 Abs. 1 aAQ/IS Gesetz nach dem Ersturteil betreffend den IS sowie die Al-Qaida eine (hypothetische) Gesamtfreiheitsstrafe von 19 Monaten angemessen. 4.3 Kumulation der Zusatz- und der Gesamtfreiheitsstrafe Die Zusatzstrafe von 15 Monaten Freiheitsstrafe für die vor dem Ersturteil begangene Widerhandlung gegen Art. 2 Abs. 1 aAQ/IS Gesetz ist zur Gesamtfreiheitsstrafe von 19 Monaten für die nach dem Ersturteil begangenen Widerhandlungen gegen Art. 2 Abs. 1 aAQ/IS Gesetz zu addieren. Insgesamt ergibt sich daraus eine verschuldensangemessene (hypothetische) Freiheitsstrafe von 34 Monaten. 5. Strafumessung betreffend Busse (Gewaltdarstellungen vor dem Ersturteil) Der Beschuldigte wurde von der Vorinstanz rechtskräftig wegen Gewaltdarstellungen gemäss Art. 135 Abs. 1 StGB verurteilt, die er in zwei Fällen vor dem 26. Februar 2019 zugänglich machte. Angesichts dieses Deliktszeitraums wäre hier ebenfalls eine Zusatzstrafe zur Jugendstrafe des Jugendgerichts des Bezirks Winterthur auszufällen, allerdings mangelt es an einer gleichartigen Strafe gemäss Art. 49 Abs. 1 StGB im Urteil vom 26. Februar 2019. 5.1 Strafraumen Der Strafraumen des Tatbestands der Gewaltdarstellungen gemäss Art. 135 Abs. 1 StGB reicht von Geldstrafe bis 3 Jahre Freiheitsstrafe. Die Strafraumen und Strafarten gemäss JStG sind demgegenüber beschränkt. Grundsätzlich wäre das Jugendstrafgericht auch für die Beurteilung der vor dem 26. Februar

- 27 - 2019 begangenen Widerhandlungen gegen Art. 135 Abs. 1 StGB zuständig gewesen (vgl. Art. 3 Abs. 2 Satz 3 JStG). Art. 49 Abs. 3 StGB bezweckt dem Grundsatz nach eine Schlechterstellung eines Beschuldigten als Übergangstäter (d.h. Delinquenz vor und nach dem 18. Altersjahr) bei einer Gesamtstrafenbildung zu verhindern. Es ist daher angezeigt, betreffend den Tatbestand der Gewaltdarstellungen vor dem Ersturteil den Strafraumen und die Strafarten des JStG anzuwenden. Wie noch zu zeigen sein wird, erweist sich vorliegend eine pekuniäre Strafe als angemessene Strafe. Das Jugendstrafgesetz sieht hierfür (statt Geldstrafe) eine Busse bis höchstens Fr. 2'000.00 vor (Art. 24 JStG). 5.2 Konkrete Strafumessung 5.2.1 Der Beschuldigte wurde von der Vorinstanz rechtskräftig wegen mehrfachen Zugänglichmachens von Gewaltdarstellungen gemäss Art. 135 Abs. 1 StGB verurteilt, weil er am 19. November 2018 zwei Kurzvideos über seinen Instagram-Account «T1.» veröffentlichte und diese mit einem erklärenden Text versah. In den zwei Videos, von welchen eines 1 Minute und das andere 23 Sekunden dauert, sind Ruinen von Häusern zu sehen, Leichen(teile), insbesondere auch von Kindern. Dazwischen kommt eine Person zu Wort (gemäss Unterschrift ein «Scheik»), welche sich auf Arabisch beklagt. Seine Rede wird durch den Beschuldigten im Kommentar auf Deutsch zusammengefasst, wonach die Kuffare (Ungläubigen) hierfür verantwortlich seien. Es würden insbesondere Kinder und Frauen unter den Raketenbeschüssen leiden. Der Beschuldigte kommentiert die Videos auf seinem Instagram-Account in der Unterschrift unter anderem zusätzlich damit, dass den Medien nichts zu glauben sei. Die wahre Gerechtigkeit werde kommen. Allah soll die Ungläubigen erniedrigen (BA USB-Stick pag. 10-02-1961). 5.2.2 Insgesamt kann auf die zutreffende Gewichtung der einzelnen Tatumstände durch die Vorinstanz im Rahmen ihrer Strafumessung verwiesen werden (Urteil SK.2023.21 E. 6.7.1). Zwar handelt es sich vorliegend um keine Darstellung von journalistischem Wert (vgl. die zutreffenden Ausführungen der Vorinstanz Urteil SK.2023.21 4.3.4.3). Jedoch ist auf den Videos offenbar ein Kriegsgeschehen zu sehen. Die Zerstörung ist gemäss Kommentierung aufgrund von Raketenbeschüssen erfolgt. In den Videos sind keine lebenden und somit noch leidenden Personen zu sehen, sondern Leichen bzw. Leichenteile, zwar auch von Kindern. Angesichts dieser Umstände und der kurzen

Dauer der beiden Videos ist das objektive Tatverschulden des Beschuldigten – in der ganzen Bandbreite der denkbaren Fälle von möglichen grausamen Gewaltdarstellungen – noch als

- 28 - leicht zu qualifizieren. Sein subjektives Tatverschulden – der Beschuldigte handelte insbesondere direkt vorsätzlich – relativiert dieses objektive Verschulden hingegen nicht.

5.2.3 Nach dem Gesagten stellt eine Busse von Fr. 500.00 für das längere Video bzw. von Fr. 200.00 für das kürzere Video unter Berücksichtigung seiner finanziellen Verhältnisse (vgl. nachfolgend Ziff. II.A.7.1.5.2) sowie der Täterkomponenten (nachfolgend Ziff. II.A.6) eine angemessene Strafe für diese geteilten Videos dar. Die Busse in Höhe von Fr. 700.00 ist zu bezahlen. Beahlt der Beschuldigte die Busse schuldhaft nicht, ist eine Ersatzfreiheitsstrafe auszusprechen. Die Ersatzfreiheitsstrafe ist bei 10 Tagen festzulegen. Die Höhe der Ersatzfreiheitsstrafe ergibt sich aus der Relation des Maximalbetrags der Busse von Fr. 2'000.00 (Art. 24 Abs. 1 JStG) und der Höchstdauer des Ersatzfreiheitsentzugs von 30 Tagen (Art. 24 Abs. 4 JStG). Dieser Relation ist zu entnehmen, dass rund Fr. 70.00 einem Tag Freiheitsentzug entsprechen. Anstelle der Busse tritt bei einem schuldhaften Nichtbezahlen der Busse folglich eine Ersatzfreiheitsstrafe von 10 Tagen (Fr. 700.00 dividiert durch Fr. 70.00).

6. Täterkomponenten 6.1 Straferhöhungsgründe 6.1.1 Der Beschuldigte wurde vom Jugendgericht des Bezirksgerichts Winterthur wegen Widerhandlung gegen Art. 2 Abs. 1 und 2 in Verbindung mit Art. 1 lit. b des aAQ/IS-Gesetz verurteilt. Er weist damit ab dem Zeitpunkt dieses Urteils eine einschlägige Vorstrafe auf. Der Beschuldigte wurde vom Jugendgericht verurteilt, weil er im Alter von 16 Jahren heimlich mit seiner Schwester Q. aus der Schweiz nach Syrien in ein Gebiet des Islamischen Staates IS reiste und dort ein Jahr lang freiwillig unter dem IS-Regime lebte und nach eigenen Angaben Hilfsdienste absolvierte. Die Beiden hätten dort die gemäss den ihnen im Islamischen Staat abhängig vom Geschlecht zugeordneten Tätigkeiten ausgeübt: Seine Schwester als Hüterin von Haus und Herd, der Beschuldigte durch Koranstudium in der Koranschule und Verteilung von Gütern in ihrer Gemeinschaft. Der Beschuldigte habe die IS als kriminelle Organisation durch das Leben auf deren Gebiet und die Mitarbeit in ihrer Gruppierung unterstützt, den IS in seinem Bestand gestärkt und ihn personell unterstützt (zusammengefasste Erwägungen gemäss Urteil DJ180006-K). Dieses Delikt hat der Beschuldigte zwar vor längerer Zeit, vor knapp über 10 Jahren, begangen. Die Vorstrafe kann ihm aber grundsätzlich immer noch – im angemessenen Umfang – entgegengehalten werden, denn sie ist nach wie vor im Strafregister ersichtlich (CAR pag. 4.401.006; Entfernung am 26. Februar 2029).

- 29 - 6.1.2 Das Jugendgericht verurteilte den Beschuldigten zu einem bedingten Freiheitsentzug unter Ansetzung einer Probezeit von einem Jahr (Urteilsdispositiv-Ziff. 4 und 5). Die Probezeit begann am 27. Februar 2019, am Tag der Urteilsöffnung, zu laufen. Zu diesem Zeitpunkt wurde das Urteil (infolge Rückzugs der Berufung) rechtskräftig und vollstreckbar (vgl. Art. 44 Abs. 4 StGB in Kraft seit 23. Januar 2023; bereits zuvor ständige Rechtsprechung und Lehre, vgl. SCHNEIDER/GARRÉ, Basler Kommentar, 3. Aufl. 2013, Art. 44 StGB N. 5 und N. 7, m.w.H.). Die vorliegenden Widerhandlungen gegen Art. 2 Abs. 1 aAQ/IS-Gesetz beging der Beschuldigte im Zeitraum vom 13. Februar 2018 bis zum 28. Oktober 2019 (tags darauf wurde er verhaftet). Er delinquierte folglich während der einjährigen Probezeit, aber auch bereits zuvor noch während des andauernden gerichtlichen (Jugend-)Strafverfahrens. Darüber hinaus delinquierte er auch während der im Jugendstrafverfahren bereits vorsorglich angeordneten ambulanten Behandlung durch das

Zentrum für Kinder- und Jugendforensik (nachfolgend: ZKJF) der PUK sowie während seiner Treffen mit dem Gewaltschutz der Kantonpolizei Zürich. 6.1.3 Diese Umstände (Vorstrafe, Delinquenz während des laufenden Jugendstrafverfahrens, Delinquenz während der Probezeit und während der ambulanten therapeutischen Behandlung sowie während der Treffen mit dem Gewaltschutz der Kantonspolizei Zürich) zeigen, dass dem Beschuldigten das damalige Jugendstrafverfahren insgesamt noch keine hinreichende Lehre war. Dies wirkt sich auf seine im vorliegenden Verfahren auszufällende Strafe strafehöhend im Umfang von insgesamt 4 Monaten aus. 6.2 Strafminderungsgründe 6.2.1 Bei der Würdigung der Persönlichkeit des Täters sind die Umstände massgeblich, wie sie sich zur Zeit der Beurteilung zeigen. Generell ist entscheidend, in welchem Lebensabschnitt die Delikte begangen wurden. Erkenntnisse aus der kriminologischen Forschung legen nahe, dass delinquentes Verhalten bei jungen Menschen vielfach als episodenhaftes, d.h. auf einen bestimmten Entwicklungsabschnitt beschränktes, ubiquitäres Phänomen zu bezeichnen ist (OSTENDORF, Von Straferwartungen zum "richtigen" Strafen bei jugendlichen/heranwachsenden Straftätern, in: Dollinger/Schmidt-Semisch, Handbuch Jugendkriminalität, 3. Aufl. 2018, S. 159 ff., 168). Eine richtige Sanktionierung – insbesondere von jungen Menschen – muss den Fokus auch auf die «Wirkung der Strafe auf das Leben des Täters» (Art. 47 Abs. 1 Satz 2 StGB) richten (Urteil des Bundesgerichts 6B_627/2018 vom 22. März 2019 E. 1.7). Auf Grundlage dieser Erwägungen relativieren die folgenden Umstände die vorstehend unter Ziff. II.A.6.1 genannten Straferhöhungsgründe:

- 30 - 6.2.2 Die Jugendstrafe des Beschuldigten betrifft eine Widerhandlung gegen Art. 2 Abs. 2 des aAQ/IS-Gesetz, welche der Beschuldigte im Alter zwischen 16 und 17 Jahren beging. Die vorliegend zu beurteilenden Widerhandlungen gegen Art. 2 Abs. 2 des aAQ/IS-Gesetz sowie das Zugänglichmachen von Gewaltdarstellungen gemäss Art. 135 StGB beging der Beschuldigte zwischen 20 und 21 Jahren und somit ebenfalls in einem noch jungen Alter. Auch in diesem Alter kann eine Delinquenz noch als episodisch erscheinen. Hierzu sind folgende Erwägungen anzustellen: Der Beschuldigte hat sich seit Kenntniserlangung des vorliegenden Strafverfahrens (anlässlich seiner Verhaftung vom 29. Oktober 2019) und damit seit knapp fünf Jahren korrekt verhalten und sich nichts zu Schulden kommen lassen. Seine Lebenssituation sieht heute zudem deutlich anders aus als noch vor fünf Jahren. Für den Zeitpunkt der Widerhandlungen gegen Art. 2 aAQ/IS-Gesetz und der Gewaltdarstellungen ist davon auszugehen, dass der Beschuldigte keine Ziele und auch keine Hobbies verfolgte. Er gab anlässlich der Berufungsverhandlung an, vor sich hingelebt zu haben. Dies sei nicht gut für ihn gewesen (CAR pag. 5.300.018). Im Zeitraum zwischen April und August 2019 ging der Beschuldigte zudem keiner Erwerbstätigkeit nach (vgl. nachstehend zum Betrug Ziff. II.A.7.1). Dies betrifft einen Zeitraum, in dem er auch einen Grossteil der nach dem Ersturteil begangenen Widerhandlungen gegen Art. 2 Abs. 2 des aAQ/IS-Gesetz verwirklichte. Heute ist der Beschuldigte [...] Jahre alt. Er ist [...] verheiratet (TPF pag. 26.721.059), von zu Hause ausgezogen und lebt [...] mit seiner Frau zusammen. Vor [...] wurde er zudem Vater [...]. Anlässlich seiner Befragung an der Berufungsverhandlung gab er an, dass er bei der Betreuung und Erziehung, soviel er könne, mithilfe, wobei seine Ehefrau [...] hauptsächlich betreue. Sie sei zurzeit im Mutterschaftsurlaub, jedoch zuvor zu einem 100%-Pensum als [...] tätig gewesen. Grosse Ziele habe er bereits erreicht, indem er das Assessment für sein Studium bestanden, eine gute Arbeit gefunden und eine Familie gegründet habe. Seit [...] studiert der Beschuldigte [...] an der FFFF. (TPF pag. 26.721.074) und ist daneben berufstätig: Er arbeitet auf

Stundenbasis zu 80% [...], in einem Anstellungsverhältnis zur JJJJ. Monatlich verdiene er netto rund Fr. 4'000.00 (inklusive 13. Monatslohn). Sein [...]studium werde er [...] abschliessen. Anders als im Deliktszeitraum habe er heute Ziele und habe diese teilweise bereits verwirklicht. Nach seinem Abschluss in [...] hoffe er, vom Arbeitgeber in eine höhere Funktion bei seiner Arbeitsstelle befördert zu werden, wobei er im [...] bleiben wolle. Als Erwachsener übernehme er mehr Verantwortung. Als Vater habe er jetzt auch Verpflichtungen und Verantwortung. Heute sei er sehr mit seinem Studium und der Familie beschäftigt, letzteres vor allem am Wochenende. Er möchte in Ruhe leben, seine Familie aufbauen und seine Ziele verwirklichen. Ein drittes

- 31 - Strafverfahren brauche er nicht, (vgl. zum Ganzen: Einvernahme, CAR pag. 5.300.002 ff. und Formular betreffend die persönliche und finanzielle Situation des Beschuldigten, CAR pag. 4.401.002 ff.). Die Lebenssituation des Beschuldigten sieht heute deutlich anders aus, als noch im Zeitpunkt seiner Deliktsbegehungen vor fünf Jahren. Eine beachtliche Renitenz und Gleichgültigkeit gegenüber der schweizerischen Rechtsordnung kann entgegen der BA (vgl. CAR pag. 5.200.030) unter diesen Umständen nicht mehr angenommen werden. Der Beschuldigte zeigte sich zudem anlässlich der Berufungsverhandlung deutlich offener und gesprächsbereiter bzw. kooperativer als noch anlässlich der vorinstanzlichen Hauptverhandlung (vgl. TPF pag. 26.731.001 ff.), auch wenn er sich aus eigenem Antrieb nie ganz konkret vom IS (bzw. der Al-Qaida) distanzierte (CAR pag. 5.300.001 ff.). Der Beschuldigte zeigt jedoch ein grosses Interesse an einer Zukunft ohne Delikte und an einer Auseinandersetzung mit seinen Delikten im Rahmen eines «Deradikalisierungsprogramms» (vgl. hierzu konkreter nachstehend Ziff. II.B.2).

6.2.3 Diese strafmindernden Gesamtumstände relativieren die vorstehenden Strafschärfungsgründe und führen zu einer Strafreduktion von insgesamt 4 Monaten, wobei hierbei das Teilgeständnis des Beschuldigten entgegen der Auffassung der Vorinstanz ebenfalls strafmindernd mitberücksichtigt wurde.

6.2.4 Als weiteren Strafminderungsgrund macht der Beschuldigte geltend, einer breiten und intensiven Medienberichterstattung ausgesetzt gewesen zu sein. Stellvertretend weist sie auf einen Artikel im Tagesanzeiger vom [...] hin. Zudem habe der Beschuldigte im Frühling/Sommer 2022 seine Arbeitsstelle verloren, weil der Arbeitgeber aus einer für den Beschuldigten nicht nachvollziehbaren Quelle von seiner Vergangenheit erfahren habe (CAR pag. 5.200.041; Protokollnotiz in CAR pag. 5.100.008). Entsprechend werde unter diesem Titel eine Strafminderung von zwei Monaten verlangt. Jedes Strafverfahren – neben Schuldspruch und Sanktion – bringt zusätzliche Belastungen mit sich, die aber nur strafmindernd zu berücksichtigen sind, wenn sie über dem durchschnittlichen Mass liegen (WIPRÄCHTIGER/KELLER, Basler Kommentar, 4. Aufl. 2019, Art. 47 StGB N. 160, mit Hinweis auf das Urteil des Bundesgerichts 9X.1/1998 vom 29. Oktober 1999). Es stellt sich somit die Frage, ob die Belastung durch die Medienberichterstattung für den Beschuldigten einen Grad erreicht hat, der unzumutbar ist und eine Reduzierung der Strafe verlangt (MATHYS, Leitfaden Strafzumessung, 2. Aufl. 2019, S. 149 N. 389). Eine Google-Recherche mit dem Namen des Beschuldigten bringt zu Tage, dass ein Grossteil der Berichterstattung nicht das vorliegende Strafverfahren, sondern das Jugend-

- 32 - strafverfahren betrifft (bzw. ein Verfahren betreffend den Wiener Attentäter). Obwohl die Berichterstattung teilweise anonymisiert erfolgte, erscheinen bei der Eingabe seines Namens im Google-Suchfeld als Resultat der Suche teilweise auch anonymisierte Artikel. Auch im zitierten Tages-Anzeiger-Artikel ist der Name des Beschuldigten nicht

genannt und der Artikel somit insoweit anonymisiert. Bereits die Urteilsbegründung des Jugendgerichts hielt fest, dass seine (damalige) Medienpräsenz, welche hauptsächlich durch seine Eltern aufgrund ihrer Suche nach ihren Kindern verursacht worden sei, die beruflichen Perspektiven des Beschuldigten beeinträchtigen könnte (Urteil DJ180006-K E. IV.3.4.3). Diese Befürchtung hat sich nun offenbar bewahrheitet. Indessen kann vorliegend aufgrund der genannten Umstände insbesondere noch nicht von einer unzumutbaren Belastung durch tendenziöse Medienberichterstattung über das vorliegende Strafverfahren gesprochen werden. Die vorgebrachte Medienberichterstattung wirkt sich daher vorliegend nicht strafmindernd aus.

6.3 Fazit für die Täterkomponenten Da sowohl die Strafminderungs- als auch die Straferhöhungsgründe je im Umfang von 4 Monaten ins Gewicht fallen heben sie sich gegenseitig wieder auf. Insgesamt wirken sich die Täterkomponenten damit weder strafmindernd noch straf erhöhend auf die dem Verschulden des Beschuldigten angemessene Freiheitsstrafe von insgesamt 34 Monaten aus.

7. Strafzumessung betreffend Geldstrafen Wie noch zu zeigen sein wird, erweist sich sowohl für den Betrug (Art. 146 Abs. 1 StGB) wie auch für das mehrfache Zugänglichmachen von Gewaltdarstellungen (Art. 135 Abs. 1 StGB), welche nach dem Ersturteil begangen wurden, eine Geldstrafe als angemessene Strafe. Insofern ist für diese Normverstöße in Anwendung des Asperationsprinzips nach Art. 49 Abs. 1 StGB eine Gesamtgeldstrafe zu bilden. Als Verbrechen handelt es sich beim Straftatbestand des Betrugs gegenüber dem Tatbestand der Gewaltdarstellungen als blosses Vergehen um das schwerere Delikt. Es ist folglich zunächst für den Betrug eine Einsatzstrafe festzulegen, welche in Anwendung des Asperationsprinzips für das mehrfache Zugänglichmachen von Gewaltdarstellungen angemessen zu erhöhen ist.

E. 23

sieht einen Dialog mit einer (sozialpädagogischen) Kontaktperson vor, welche kontinuierlich einen offenen und aufrichtigen Dialog mit der Person über ihre Lebensgeschichte, ihre Werte, Überzeugungen und Erfahrungen führt. Die Person soll dabei direkt mit der Realität der Gesellschaft konfrontiert werden und muss sich mit den hiesigen Werten (Menschenrechte, Gleichstellung etc.) auseinandersetzen. Massnahme 24 beinhaltet wiederum die Förderung des kritischen Denkens, des freien Willens und der Konstruktion einer neuen Weltsicht. Die Massnahme 28 empfiehlt einen Ansprechpartner für religiöse und spirituelle Inhalte und Fragen; Massnahme 29 das Gespräch mit ehemaligen Extremisten.

2.3.4 Der Referenzkatalog spricht jeweils von «Disengagement» statt «Deradikalisierung» (vgl. CAR pag. 4.200.012 ff.). Die Forschung zeigt, dass Interventionen, die auf Verhaltensänderungen abzielen, höhere Erfolgschancen haben als solche, die eine Deradikalisierung (Verminderung der extremistischen Einstellung) bewirken wollen (vgl. UNODC-Handbuch S. 15 ff. und S. 79). Hierzu passen insoweit die Aussagen des Beschuldigten, wonach er nicht bereit sei, seine Ansichten und religiöse Einstellungen zu verleugnen, er jedoch bereit sei, über

- 46 - seine Ansichten und Haltungen zu sprechen, sofern ihm dies helfen könne, zukünftig ein legal konformes Leben zu führen und nicht mehr mit dem Schweizer Gesetz in Konflikt zu kommen (CAR pag. 2.201.024).

2.3.5 Der Beschuldigte wurde anlässlich der Berufungsverhandlung zu den empfohlenen Massnahmen befragt. Er zeigte sich dabei offen und bereit, an einem solchen Programm teilzunehmen (CAR pag. 5.300.019 ff.). Als für ihn wichtiges Anliegen tat er kund, im Rahmen dieses Programms auch mit einer religiös sehr gut bewanderten Fachperson sprechen zu können. Bis anhin habe er nie die

Möglichkeit hierzu gehabt. So sei der Dialog ein wenig erschwert gewesen, wenn er zu religiösen Themen befragt worden sei (CAR pag. 5.300.014). Zum Beispiel habe er sich in der ambulant-forensischen Therapie in der PUK Zürich nicht aufgehoben gefühlt, weil es für ihn die falschen Bezugspersonen gewesen seien. Sein grösster Lebensinhalt sei der Islam. Er beschäftige sich seit seiner Jugend sehr viel mit dem Islam. Da reiche es nicht, wenn man ein, zwei Berichte lese, um über religiöse Themen zu sprechen (CAR pag. 5.300.015). Er sei interessiert, mit einer Fachperson darüber zu sprechen, wo er im Zusammenhang mit dem Islam delinquent habe und wo nicht. Dies wäre ihm lieber, als mit einem Psychologen über islamrelevante Themen zu sprechen. Er glaube immer, dass er dann falsch verstanden werde (CAR pag. 5.300.021 f.; vgl. auch CAR pag. 5.300.034 f.). Er sei interessiert zu verstehen, was genau falsch gelaufen sei und warum er das gemacht habe, wenn diese Person ihm das aufzeigen könnte (CAR pag. 5.300.022).

2.3.6 Anlässlich der Berufungsverhandlung wurde zudem eine Vertreterin der BVD befragt, welche den Inhalt des Berichts bestätigte und angab, dass sie das, was im Bericht wiedergegeben worden sei, heute auch persönlich in der Befragung des Beschuldigten habe beobachten können (CAR pag. 5.300.026 ff.).

2.4 Beurteilung der Erteilung einer Weisung

2.4.1 Im Kanton Zürich wurde bisher noch kein Disengagement-Programm durchgeführt. Es besteht jedoch bereits seit 2020 ein Referenzkatalog des Sicherheitsverbands Schweiz, in welchem Experten für Fälle von radikalisierten, bereits straffällig gewordenen Personen im Sinne der Spezialprävention massgeschneiderte Massnahmen formulierten. Der Beschuldigte zeigt sich bereit, an einem solchen Disengagement-Programm teilzunehmen. Er ist ein geeigneter Kandidat dafür. Insbesondere kann damit den Restbedenken bezüglich seiner Legalprognose begegnet werden. Mit dem möglichen Abschluss des Strafverfahrens durch dieses Urteil besteht für den Beschuldigten die zusätzliche Chance, ausserhalb eines laufenden Strafverfahrens (offen) über seine Delikte zu sprechen und sich

- 47 - mit diesen auseinanderzusetzen, woran er vorgängig – gemäss eigenen Aussagen – aufgrund der noch laufenden Verfahren jeweils gehindert gewesen sei (CAR pag. 5.300.018).

2.4.2 Konkret ist der Beschuldigte auf Grundlage der Empfehlung der BVD im Sinne von Art. 94 StGB für die Dauer der Probezeit anzuweisen, sich im Sinne der Massnahme Nr. 7 des Referenzkatalogs mit Massnahmen zur Förderung des Ausstiegs und der Reintegration vom 25. November 2020 einer ambulanten forensisch-therapeutischen Behandlung mit Fokus auf Disengagement beim Psychiatrisch-Psychologischen Dienst der Abteilung JuWe (Justizvollzug und Wiedereingliederung) des Kantons Zürich zu unterziehen. Dabei ist die Expertise von geeigneten externen Fachstellen/Fachpersonen einzubeziehen bzw. deren Kooperation zu suchen (Massnahmen 14, 23, 24, 28 und 29). Wünschenswert wäre in diesem Rahmen der Beizug von religiös bewanderten Fachpersonen (z.B. den Einbezug eines Imams), welche den Beschuldigten auf seiner Bewährung begleiten. Gemäss Bestätigung des Hauptabteilungsleiters der BVD, NNNN., könnte auch in einem Strafvollzug, je nach Anstalt, die therapeutische Intervention vorbereitet werden (z.B. mit einem Seelsorger) und eine Anstalt entsprechend ausgewählt werden. Das Berufungsgericht ist überzeugt, dass die angeordnete ambulante forensisch-therapeutische Behandlung in spezialpräventiver Hinsicht nützlich und angezeigt ist. Der Beschuldigte wird damit in seinem Bestreben unterstützt, künftig deliktfrei zu leben.

3. Vollzugskanton Als Vollzugskanton ist der Kanton Zürich zu bestimmen (Art. 74 Abs. 1 und Abs. 2 StBOG i.V.m. Art. 31 StPO).

C) Kosten und Entschädigung

1. Vor- und erstinstanzliches Verfahren

1.1 Unangefochten und damit in Rechtskraft erwachsen sind die Festsetzung der Verfahrenskosten für das Vor- und erstinstanzliche Verfahren sowie ihre

Auferlegung an den Beschuldigten (Urteilsdispositiv-Ziff. I.7). Ebenfalls unangefochten blieb die Höhe der Festsetzung der Entschädigung der amtlichen Verteidigung für das Vor- und das erstinstanzliche Verfahren von Fr. 111'650.90 (Urteilsdispositiv-Ziff. 8.1). Der Beschuldigte hat sich jedoch gegen die statuierte Rückzahlungspflicht der Entschädigung der amtlichen Verteidigung (Urteilsdispositiv-Ziff. I.8.2) gewendet. Er beantragt, dass er anstatt zu einer vollen Rückzahlungspflicht

- 48 - lediglich zur Rückerstattung im Umfang der Hälfte der Entschädigung zu verpflichten sei, sobald es seine wirtschaftlichen Verhältnisse erlauben. Er begründet diesen Antrag mit Resozialisierungsgründen. So wäre selbst bei einer hälftigen Auferlegung die Lebensführung des Beschuldigten und seiner Kernfamilie massiv betroffen (CAR pag. 5.200.044). 1.2 Die Verfahrenskosten werden vom Bund oder dem Kanton getragen, der das Verfahren geführt hat; abweichende Bestimmungen dieses Gesetzes bleiben vorbehalten (Art. 423 Abs. 1 StPO). Die beschuldigte Person trägt die Verfahrenskosten, wenn sie verurteilt wird (Art. 426 Abs. 1 Satz 1 StPO). Wird das Verfahren eingestellt oder die beschuldigte Person freigesprochen, so können ihr die Verfahrenskosten ganz oder teilweise auferlegt werden, wenn sie rechtswidrig und schuldhaft die Einleitung des Verfahrens bewirkt oder dessen Durchführung erschwert hat (Art. 426 Abs. 2 StPO).

Das Bundesstrafgericht regelt durch Reglement (a) die Berechnung der Verfahrenskosten, (b) die Gebühren, (c) die Entschädigungen an Parteien, die amtliche Verteidigung, den unentgeltlichen Rechtsbeistand, Sachverständige sowie Zeuginnen und Zeugen (Art. 73 Abs. 1 StBOG). Die Gebühr richtet sich nach Umfang und Schwierigkeit der Sache, Art der Prozessführung und finanzieller Lage der Parteien sowie nach dem Kanzleiaufwand (Art. 73 Abs. 2 StBOG; vgl. Art. 5 Reglement des Bundesstrafgerichts über die Kosten, Gebühren und Entschädigungen in Bundesstrafverfahren [BStKR, SR 173.713.162]). Es gilt ein Gebührenrahmen von Fr. 200.00 bis Fr. 100'000.00 für jedes der folgenden Verfahren: (a) Vorverfahren, (b) erstinstanzliches Verfahren, (c) Rechtsmittelverfahren (Art. 73 Abs. 3 StBOG; vgl. Art. 6 - 7bis BStKR). Gemäss Art. 135 Abs. 4 StPO wird die beschuldigte Person – im Falle der Verurteilung zu den Verfahrenskosten – zur Rückzahlung der Entschädigung der amtlichen Verteidigung verpflichtet, sobald es ihre wirtschaftlichen Verhältnisse erlauben. 1.3 Dem Beschuldigten wurden durch die Vorinstanz rechtskräftig die Kosten des Vor- und erstinstanzlichen Verfahrens auferlegt (Urteilsdispositiv-Ziff. I.7). Derzeit erlauben es seine wirtschaftlichen Verhältnisse (vgl. vorstehend Ziff. II.A.7.1.5.2) (noch) nicht, die Anwaltsentschädigung von über Fr. 100'000.00 für seine amtliche Verteidigung zurück zu bezahlen. Entsprechend unterstellte die Vorinstanz (bereits) in ihrem Urteil die gesetzliche Rückzahlungspflicht im Sinne von Art. 135 Abs. 4 StPO dem Vorbehalt, dass dies die wirtschaftlichen Verhältnisse des Beschuldigten (künftig) erlauben, sich also seine wirtschaftliche Situation massgeblich verändern würde. Damit wurde der dargetanen aktuellen persönlichen und familiären Situation des Beschuldigten bereits genügend Rechnung getragen. Eine Herabsetzung der Rückzahlungspflicht der Entschädigung

- 49 - der amtlichen Verteidigung nach Art. 425 StPO auf die Hälfte ist unter diesen Umständen nicht angezeigt. 2. Berufungsverfahren 2.1 Die Gebühr für das Berufungsverfahren ist in Anwendung von Art. 73 Abs. 1 lit. a und b StBOG und Art. 3 lit. c StBOG; Art. 1, 5, 7 und 9 des Reglements des Bundesstrafgerichts über die Kosten, Gebühren und Entschädigungen in Bundesstrafverfahren (BStKR; SR.173.713.162) auf Fr. 4'000.00 (inkl. Auslagen) zu veranschlagen. Die Kosten des Rechtsmittelverfahrens

tragen die Parteien nach Massgabe ihres Obsiegens oder Unterliegens. Als unterliegend gilt auch die Partei, auf deren Rechtsmittel nicht eingetreten wird oder die das Rechtsmittel zurückzieht (Art. 428 Abs. 1 StPO). Fällt die Rechtsmittelinstanz selber einen neuen Entscheid, so befindet sie darin auch über die von der Vorinstanz getroffene Kostenregelung (Art. 428 Abs. 3 StPO).

2.2 Das Berufungsgericht erachtet eine teilbedingte Freiheitsstrafe von insgesamt 34 Monaten sowie eine bedingte Geldstrafe von 180 Tagessätzen zu Fr. 70.00 und eine Busse von Fr. 700.00 als angemessene Strafe. Zudem sieht sie im Sinne der Spezialprävention die Erteilung einer Weisung (Disengagement-Massnahmen) als erforderlich. Die Vorinstanz ging in ihrem Urteil von einer bedingten Freiheitsstrafe von 32 Monaten sowie einer bedingten Geldstrafe von 100 Tagessätzen zu Fr. 100.00 aus. Auch die Vorinstanz erteilte dem Beschuldigten eine Weisung. Gegenüber der Vorinstanz resultiert insofern eine geringe Erhöhung der Sanktion. Die BA beantragt eine unbedingte Freiheitsstrafe von 55 Monaten (ohne Anordnung einer Weisung). Sie initiierte durch ihre Berufungsanmeldung und -erklärung das Berufungsverfahren und unterliegt in grossen Teilen. Der Beschuldigte beantragt eine bedingte Freiheitsstrafe von 21 Monaten sowie eine bedingte Geldstrafe von 180 Tagessätzen zu Fr. 100.00 und unterliegt damit in Bezug auf seinen Antrag auf Strafminderung im Rahmen seiner Anschlussberufung teilweise. Bei dieser Ausgangslage sind dem Beschuldigten 1/4 der Kosten des Berufungsverfahrens (ausmachend Fr. 1'000.00) aufzuerlegen und die Kosten im übrigen Umfang von 3/4 (ausmachend Fr. 3'000.00) von der Eidgenossenschaft zu tragen.

2.3 Davon ausgenommen sind die Kosten der amtlichen Verteidigung für das Berufungsverfahren. Rechtsanwalt Reto Mätzler beziffert sein Honorar für die amtlichen Leistungen mit 36.36 Stunden, ausmachend Fr. 8'127.90 (CAR pag. 5.200.046 ff.). Abgesehen von seiner geltend gemachten Reise- und Wartezeit von 7.83 Stunden sind seine Aufwendungen angemessen und auch ausgewiesen. Zudem zieht Rechtsanwalt Reto Mätzler bei seiner Berechnung die üblichen Stundenansätze heran (Fr. 230.00 für Arbeitszeit / Fr. 200.00 für Reisezeit). Bei

- 50 - der Reise- und Wartezeit sind hingegen nicht 7.83 Stunden (entsprechend Fr. 1'566.00), sondern die effektive Zeit zu vergüten. Die Reisezeit betrug 6 Stunden (je 3 Stunden pro Fahrt) und die Wartezeit (Verhandlungs- bzw. Mittagspause) 0.75 Stunden. Insgesamt sind ihm somit für die Reise- und Wartezeit statt den geltend gemachten Fr. 1'566.00 nur Fr. 1'350.00 zu vergüten. Hinzu kommen die Stunden seiner Anwesenheit anlässlich der Berufungsverhandlung, welche mit Fr. 805.00 (3.5 Stunden à Fr. 230.00) zusätzlich zu entschädigen sind. Seine Aufwendungen sind somit mit insgesamt Fr. 8'716.90 zu vergüten (Fr. 8'127.90 + Fr. 1'350.00 + Fr. 805.00 - Fr. 1'566.00).

Hinzuzurechnen ist ein Mehrwertsteuer-Zuschlag von 7.7% auf seinen Aufwendungen vor dem 31. Dezember 2023 von Fr. 381.80 und somit von Fr. 29.39 (CAR pag. 5.200.046, vgl. die ersten sieben Positionen aus dem Jahr 2023) sowie ein Mehrwertsteuer-Zuschlag von 8.1% auf den verbleibenden Aufwendungen von Fr. 8'335.10, somit von Fr. 675.14. Ebenso hinzuzurechnen sind die ausgewiesenen Auslagen in Höhe von gesamthaft Fr. 288.10. Insgesamt ist Rechtsanwalt Reto Mätzler für die amtliche Verteidigung des Beschuldigten im Berufungsverfahren durch die Eidgenossenschaft folglich mit rund Fr. 9'900.00 (inkl. MWST und Barauslagen) zu entschädigen.

2.4 Gemäss Art. 135 Abs. 4 StPO hat der Beschuldigte für diese Entschädigung der amtlichen Verteidigung im Umfang von 1/4 (ausmachend: Fr. 2'475.00) Ersatz zu leisten, sobald es seine wirtschaftlichen Verhältnisse erlauben (vgl. vorstehend Ziff. II.C.1.2 und C.1.3) Das Dispositiv, das den Parteien am 2. Juni 2024 schriftlich eröffnet wurde, war in diesem Punkt betreffend die

genaue Quote der Rückzahlungspflicht unvollständig. Dieser Widerspruch zwischen dem Dispositiv und der vorliegenden Begründung wird vorliegend in Anwendung von Art. 83 Abs. 1 StPO von Amtes wegen entsprechend berichtigt.

- 51 - Die Berufungskammer erkennt: I. Feststellung der Rechtskraft des erstinstanzlichen Urteils

Es wird festgestellt, dass das Urteil der Strafkammer des Bundesstrafgerichts SK.2023.21 vom 17. Oktober 2023 wie folgt (mit folgenden Präzisierungen) in Rechtskraft erwachsen ist: I. 1. A. wird freigesprochen vom Vorwurf des Beschaffens von Gewaltdarstellungen gemäss Art. 135 Abs. 1bis StGB. 2. A. wird schuldig gesprochen:

– der mehrfachen Widerhandlung gegen Art. 2 Abs. 1 des Bundesgesetzes über das Verbot der Gruppierungen «Al-Qaïda» und «Islamischer Staat» sowie verwandter Organisationen (vom 13. Februar 2018 bis 28. Oktober 2019) (in der bis am 31.12.2022 geltenden Fassung);

– des mehrfachen Zugänglichmachens von Gewaltdarstellungen gemäss Art. 135 Abs. 1 StGB (vom 19. November 2018 bis 20. März 2019);

– des Betrugs gemäss Art. 146 Abs. 1 StGB (vom 15. April bis 25. August 2019). 3. [...] 4. [...] 5. [...] 6. 6.1. Die beschlagnahmten Gegenstände Mobiltelefon iPhone 11 Pro (Asservat-ID 10286) und iPhone 8 (Asservat-ID 10287) werden eingezogen und vernichtet. 6.2. Die folgenden beschlagnahmten Gegenstände werden eingezogen und bei den Akten belassen:

Asservat Menge Gegenstand 01.01.0006 (Ass.-ID 10295)

Kontounterlagen GGGG. Privatkonto, lautend auf A. 01.01.0007 (Ass.-ID 10294) 1 Couvert mit Unterlagen zu Arbeitslosigkeit A.

- 52 - 01.01.0010 (Ass.-ID 10284) 2 Sichtmappen mit diversen handschriftlichen Unterlagen, teils mit arabischen Schriftzeichen 01.01.0011 (Ass.-ID 10288) 5 Dossiers mit handschriftlichen Dokumenten, mit islamischem Hintergrund 01.01.0012 (Ass.-ID 10289) 3 Dossiers mit ausgedruckten Unterlagen, mit islamischem Hintergrund 01.01.0013 (Ass.-ID 10812) 1 CD MP3 TADSCHWID 01.01.0014 (Ass.-ID 10290) 13 Bücher resp. Hefte mit Islam-Bezug

7. Die Verfahrenskosten betragen insgesamt Fr. 130'141.40 (Vorverfahren Gebühr: Fr. 38'000.--, auferlegbare Auslagen: Fr. 87'141.40, Gerichtsverfahren Gebühr: Fr. 5'000.--). Davon werden A. in reduziertem Umfang Fr. 65'000.-- auferlegt. 8.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.